AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 100 DIENSTAG, DEN 21. DEZEMBER 2010

Inhalt:

	Seite
Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –	2601
Betreiben eines Beach Clubs auf dem Parkdeck Bei den St. Pauli Landungsbrücken	2602
Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereichs Opern Boulevard	2602
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	2603
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	2603
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	2604
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	2604
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	2605
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	2606
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	2607
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	2607
Plangenehmigungsbescheid	2608
Öffentliche Sielanlagen	2608
Satzung für das Studierendenwerk Hamburg vom 21. Dezember 2005 mit Änderung vom 7. Juli 2010	2609
Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Türkisch innerhalb der der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg	2612
Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie	2620
Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg	2634

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Vom 30. November 2010

I

Zuständig für die Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert am 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112), ist, soweit die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg obliegt, und nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Wirtschaft und Arbeit.

Zuständig für die Durchführung des SGB II nach Aufgabenübertragung gemäß §§ 44 b, 44 c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 sind

die Bezirksämter.

II

(1) Die Aufgaben der obersten Landesbehörde im Sinne von § 6 a Absatz 1, Absatz 2, Absatz 6 Sätze 1 und 2 und Absatz 7 Satz 1, § 18 b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3 und Absatz 3 Satz 2, § 47 Absatz 3 Satz 1 SGB II werden der

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

übertragen.

Die Aufgaben der obersten Landesbehörde gemäß § 47 Absatz 3 Satz 1 SGB II in Bezug auf die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Leistungen für Bildung und Teilhabe und die Aufgabe der zuständigen Landesbehörde gemäß § 47 Absatz 2 SGB II in Bezug auf die kommunalen Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II werden der

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

übertragen.

(2) Die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 18 c SGB II wird der

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

übertragen.

III

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für

Arbeitsuchende – vom 21. Dezember 2004 (Amtl. Anz. S. 2613) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. November 2010.

Amtl. Anz. S. 2601

Betreiben eines Beach Clubs auf dem Parkdeck Bei den St. Pauli Landungsbrücken

Nachdem sich die Beach Clubs auf dem oberen Parkdeck bei den St. Pauli Landungsbrücken in 2009 und 2010 etabliert haben, soll auch ab April 2011 dort wieder ein Beach Club seine Pforten öffnen.

Die Beach Clubs wurden in dem Bereich neben der eigentlichen Zielgruppe auch von vielen Touristen frequentiert. Sie erfreuten sich daher auch bei nicht so gutem Wetter großer Beliebtheit, so dass sich der bisherige Betrieb als rentabel erwiesen hat.

Die Sondernutzungsfläche befindet sich in der Gemarkung St. Pauli-Süd und ist im Lageplan schraffiert dargestellt.

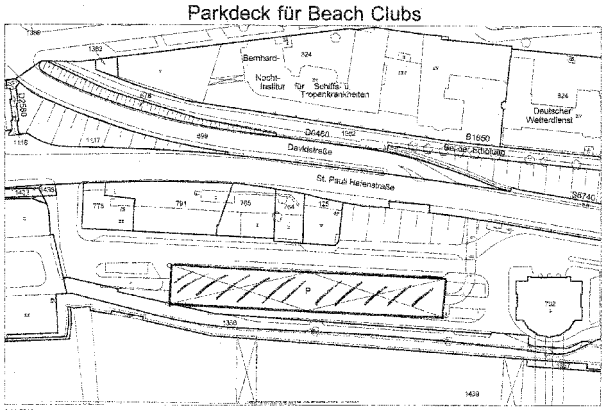

Als Fläche stehen maximal 2170 m² auf dem oberen Parkdeck und 400 m² auf dem unteren Parkdeck zur Verfügung.

Die Ausgestaltung der Flächennutzung soll stadtgestalterisch verträglich sein.

Privatveranstaltungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind mit dem Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachämter Bauprüfung sowie Management des öffentlichen Raumes, abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Fläche für den Hafengeburtstag von ganz erheblicher Wichtigkeit ist. Der künftige Betreiber des Beach Clubs ist daher zur Kooperation mit dem Veranstalter des Hafengeburtstages (Freie und Hansestadt Hamburg – vertreten durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit –) und dessen Sponsoringpartner (zurzeit Carlsberg/ASTRA) für die Zeit des Hafengeburtstages verpflichtet.

Weiterhin ist zu beachten, dass Mitte 2011 eine umfangreiche Baumaßnahme im direkten Umfeld der Landungsbrücken geplant ist. Dieses würde Einschränkungen bei der Anlieferung des Beach Clubs bedeuten. Weitere Baumaßnahmen sind geplant. Nähere Informationen erteilt Ihnen das zuständige Polizeikommissariat 14 sowie das Fachamt Management des öffentlichen Raumes – Abschnitt Sondernutzungen –.

Die öffentliche Ausschreibung sieht eine saisonale (jährlich jeweils vom 1. April bis 31. Oktober) Nutzung der oben genannten Flächen für zwei Jahre (2011 und 2012) vor. Die Lagerung der Beach-Club-Einrichtung während der Wintersaison ist unter der Bedingung, dass diese in einem ordentlichen Zustand gehalten wird, möglich. Die Flächennutzung im unteren Parkdeck ist dem ruhenden Betrieb anzupassen und entsprechend zu reduzieren.

Für die Sondernutzung – auch die Winterlagerung – werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen erhoben.

Für die Nutzung ist beim Fachamt Bauprüfung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte ein Antrag auf Baugenehmigung zu stellen, in dem auch die Problematik der Statik geprüft wird.

Die Ausschreibung des Projektes richtet sich an Generalunternehmer, die bereit und in der Lage sind, einen solchen Beach Club zu konzipieren und zu betreiben.

Die Angebote müssen bis zum 31. Januar 2011 beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Management des öffentlichen Raumes, Allgemeine Verwaltung, eingegangen sein.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen: Herr Christian Rudolph, Telefon: 040 / 4 28 54 - 27 77.

Hamburg, den 7. Dezember 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2602

Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereichs Opern Boulevard

Zur Stärkung des Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums Dammtorstraße soll der Innovationsbereich Opern Boulevard eingerichtet werden. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte legt den Antrag der Otto Wulff BID-Gesellschaft mbH als Aufgabenträger gemäß § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 405), öffentlich aus:

Der Antrag (Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) kann in der Zeit vom 28. Dezember 2010 bis 28. Januar 2011 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 040 / 4 28 54 - 35 68 / - 34 30) im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Klosterwall 8, VIII. Stock, Geschäftsstelle Zimmer 823, 20095 Hamburg, eingesehen werden. Der Antrag kann außerdem im Internet eingesehen werden unter: www.bid-opernboulevard.de.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zu dem Antrag bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Eigentümer der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht, der Einrichtung des Innovationsbereichs zu widersprechen. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle einzulegen. Nicht fristgerecht eingelegte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Hamburg, den 15. Dezember 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2602

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Blankenese 18

Gebiet zwischen Strandtreppe, Baurs Weg und Strandweg (Bezirk Altona, Ortsteil 223).

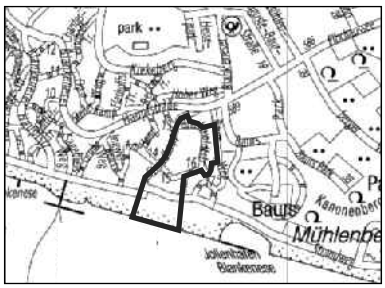

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Strandtreppe – Nordgrenze des Flurstücks 608 – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 607 – Nordgrenzen der Flurstücke 606 und 616 – Baurs Weg – Bröers Treppe – Osterweg – über das Flurstück 77 (Strandweg) – Ostgrenze des Flurstücks 1581 – über das Flurstück 2176 – Südgrenze des Flurstücks 2176 – über das Flurstück 2176 – über das Flurstück 77 (Strandweg) der Gemarkung Blankenese.

Mit dem Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Blankenese 18 soll die vorhandene, milieubestimmende Wohnbebauung vor nachteiligen baulichen Veränderungen bewahrt werden. Hierzu sind Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs sowie Baugrenzen, die sich am vorhandenen Gebäudebestand orientieren, vorgesehen. Bauliche Erweiterungen sollen nur in geringem Umfang zugelassen werden.

Zusätzlich ist geplant, die bestehenden Freiflächen, wie z. B. die ortsbildprägenden Gärten, als Grünflächen zu sichern.

Des Weiteren ist vorgesehen, die bereits als Denkmal geschützten Gebäude nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen und die denkmalschutzwürdigen Gebäude zu kennzeichnen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis einschließlich 4. Februar 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen folgende umweltbezogene Fachgutachten vor:

– Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Juli 2009).
– Geologisches Landesamt Hamburg: Gutachten über das Gefährdungspotential des nördlichen Elbhanges zwischen der westlichen Landesgrenze und dem Altonaer Balkon (April 1983).

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 4. November 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2603

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Blankenese 43

Gebiet zwischen Strandweg, Bismarckstein, Stehrs Treppe und Elbstrand (Bezirk Altona, Ortsteil 223).

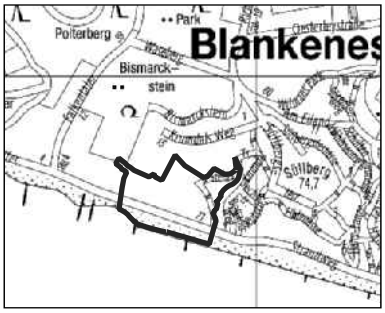

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: West- und Südgrenze des Flurstücks 2157 – Nordgrenzen der Flurstücke 2156 und 2157 – Südgrenze des Flurstücks 1794 – Nordostgrenze des Flurstücks 2157 – Nordgrenze des Flurstücks 1205 – West- und Nordgrenze des Flurstücks 1204 – Westgrenze des Flurstücks 1202 – West- und Nordgrenze des Flurstücks 2252 – Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 2251 – Nordgrenzen der Flurstücke 2252 und 1871 – über das Flurstück 1871 – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1871 – Nordost-, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 1180 – Ost-, Nord- und Südgrenze des Flurstücks 1182 – Stehrs Treppe – über das Flurstück 2245 (Strandweg) – über die Flurstücke 2276, 2140 und 2176 – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2176 – Südwestgrenzen der Flurstücke 1635 und 2275 – über die Flurstücke 2275 und 2245 der Gemarkung Blankenese.

Mit dem Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Blankenese 43 soll die vorhandene, milieubestimmende Wohnbebauung vor nachteiligen baulichen Veränderungen bewahrt werden. Hierzu sind Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs sowie Baugrenzen, die sich am vorhandenen Gebäudebestand orientieren, vorgesehen. Bauliche Erweiterungen sollen nur in geringem Umfang zugelassen werden.

Zusätzlich ist geplant, die bestehenden Freiflächen, wie z. B. die ortsbildprägenden Gärten, als Grünflächen zu sichern.

Des Weiteren ist vorgesehen, die bereits als Denkmal geschützten Gebäude nachrichtlich in den Bebauungsplan

zu übernehmen und die denkmalschutzwürdigen Gebäude zu kennzeichnen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis einschließlich 4. Februar 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen folgende umweltbezogene Fachgutachten vor:

– Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Juli 2009).
– Geologisches Landesamt Hamburg: Gutachten über das Gefährdungspotential des nördlichen Elbhanges zwischen der westlichen Landesgrenze und dem Altonaer Balkon (April 1983).

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 4. November 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2603

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Blankenese 44

Gebiet zwischen Stehrs Treppe, Süllbergsterrasse, Möllers Treppe und Elbstrand (Bezirk Altona, Ortsteil 223).

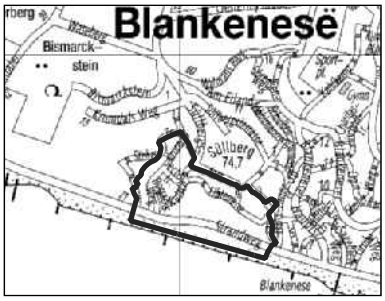

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nordgrenze des Flurstücks 1871 – Krumdal – Süllbergsterrasse – Süllbergstreppe – Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 143 – Elbterrasse – Möllers Treppe – über das Flurstück 2146 (Strandweg) – Ostgrenzen der Flurstücke 2146 (Strandweg) und 1536 – über das Flurstück 2176 – Südgrenze des Flurstücks 2176 – über das Flurstück 2140 – über das Flurstück 2245 (Strandweg) – Stehrs Treppe – West- und Nordgrenze des Flurstücks 2371 – Westgrenze des Flurstücks 2370 – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1181 – Südwest- und Nordgrenze des Flurstücks 1179 – Nordwestgrenzen der Flurstücke 1178, 1176 und 1174 – Westgrenzen der Flurstücke 1173 und 1657 – über das Flurstück 1871 der Gemarkung Blankenese.

Mit dem Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Blankenese 44 soll die vorhandene, milieubestimmende Wohnbebauung vor nachteiligen baulichen Veränderungen bewahrt werden. Hierzu sind Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs sowie Baugrenzen, die sich am vorhandenen Gebäudebestand orientieren, vorgesehen. Bauliche Erweiterungen sollen nur in geringem Umfang zugelassen werden.

Zusätzlich ist geplant, die bestehenden Freiflächen, wie z. B. die ortsbildprägenden Gärten, als Grünflächen zu sichern.

Des Weiteren ist vorgesehen, die bereits als Denkmal geschützten Gebäude nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen und die denkmalschutzwürdigen Gebäude zu kennzeichnen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis einschließlich 4. Februar 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen folgende umweltbezogene Fachgutachten vor:

– Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Juli 2009).
– Geologisches Landesamt Hamburg: Gutachten über das Gefährdungspotential des nördlichen Elbhanges zwischen der westlichen Landesgrenze und dem Altonaer Balkon (April 1983).

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 4. November 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2604

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Blankenese 45

Gebiet zwischen Möllers Treppe, Süllbergstreppe, Bornholdts Treppe, Blankeneser Hauptstraße, Schlagemihls Treppe und Elbstrand (Bezirk Altona, Ortsteil 223).

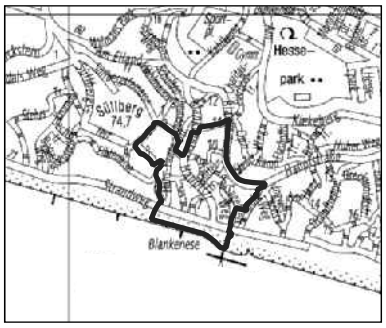

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Süllbergsterrasse – Bornholdts Treppe – Schulten-Immenbarg – Hans-Lange-Straße – Blankeneser Hauptstraße – Nord- und Westgrenze des Flurstücks 329 – Schlagemihls Treppe – Blankeneser Hauptstraße – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 290 – Sagebiels Weg – über das Flurstück 77 (Strandweg) – Ost-, Nord- und Südgrenze des Flurstücks 1555 – über das Flurstück 2176 – Südgrenze des Flurstücks 2176 – über das Flurstück 2176 – Westgrenze des Flurstücks 77 (Strandweg) – über das Flurstück 2146 (Strandweg) – Möllers Treppe – Elbterrasse – über das Flurstück 1878 – Südgrenze des Flurstücks 134 – Südostgrenze des Flurstücks 1658 der Gemarkung Blankenese – Süllbergstreppe.

Mit dem Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Blankenese 45 soll die vorhandene, milieubestimmende Bebauung vor nachteiligen baulichen Veränderungen bewahrt werden. Hierzu sind Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs sowie Baugrenzen, die sich am vorhandenen Gebäudebestand orientieren, vorgesehen. Bauliche Erweiterungen sollen nur in geringem Umfang zugelassen werden.

Zusätzlich ist geplant, die bestehenden Freiflächen, wie z. B. die ortsbildprägenden Gärten, als Grünflächen zu sichern.

Des Weiteren ist vorgesehen, die bereits als Denkmal geschützten Gebäude nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen und die denkmalschutzwürdigen Gebäude zu kennzeichnen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis einschließlich 4. Februar 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen folgende umweltbezogene Fachgutachten vor:

– Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Juli 2009).
– Geologisches Landesamt Hamburg: Gutachten über das Gefährdungspotential des nördlichen Elbhanges zwischen der westlichen Landesgrenze und dem Altonaer Balkon (April 1983).

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 4. November 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2604

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Blankenese 46

Gebiet zwischen Süllbergsweg, Kahlkamp, Charitas-Bischoff-Treppe und Blankeneser Hauptstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 223).

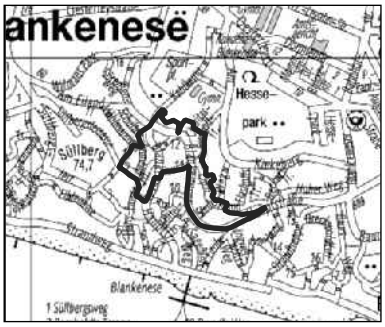

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Süllbergsweg – Schulten-Immenbarg – über das Flurstück 195 – Blankeneser Hauptstraße – Kahlkamp – Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 850 – Nordostgrenze des Flurstücks 849 – Nordwestgrenze des Flurstücks 848 – Nordwest-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 846 – Ostgrenze des Flurstücks 847 – Westgrenze des Flurstücks 840 – West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2225 – Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 829 – Charitas-Bischoff-Treppe – Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 391 – Ostgrenze des Flurstücks 388 – Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 387 – Ostgrenze des Flurstücks 386 – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 385 – Nordostgrenze des Flurstücks 407 – Steiler Weg – Nordgrenze des Flurstücks 413 – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 414 – Op´n Kamp – Blankeneser Hauptstraße – Schlagemihls Treppe – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 330 der Gemarkung Blankenese – Blankeneser Hauptstraße – Hans-Lange-Straße – Schulten-Immenbarg – Bornholdts Treppe – Süllbergsterasse.

Mit dem Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Blankenese 46 soll die vorhandene, milieubestimmende Bebauung vor nachteiligen baulichen Veränderungen bewahrt werden. Hierzu sind Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs sowie Baugrenzen, die sich am vorhandenen Gebäudebestand orientieren, vorgesehen. Bauliche Erweiterungen sollen nur in geringem Umfang zugelassen werden.

Zusätzlich ist geplant, die bestehenden Freiflächen, wie z. B. die ortsbildprägenden Gärten, als Grünflächen zu sichern.

Des Weiteren ist vorgesehen, die bereits als Denkmal geschützten Gebäude nachrichtlich in den Bebauungsplan

zu übernehmen und die denkmalschutzwürdigen Gebäude zu kennzeichnen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis einschließlich 4. Februar 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen folgende umweltbezogene Fachgutachten vor:

– Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Juli 2009).
– Geologisches Landesamt Hamburg: Gutachten über das Gefährdungspotential des nördlichen Elbhanges zwischen der westlichen Landesgrenze und dem Altonaer Balkon (April 1983).

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 4. November 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2605

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Blankenese 47

Gebiet zwischen Kahlkamp, Hessepark und Op`n Kamp (Bezirk Altona, Ortsteil 223).

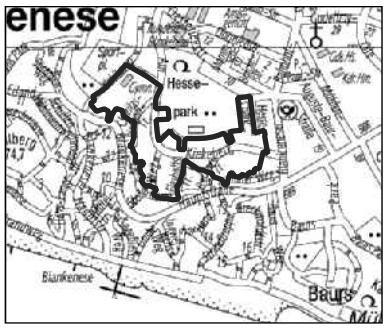

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Kahlkamp – Nordwestgrenze des Flurstücks 871 – über das Flurstück 1673 – Am Kiekeberg – Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 798 – Am Kiekeberg – West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 801 – Am Kiekeberg – West- und Nordgrenze des Flurstücks 802 – Nordgrenzen der Flurstücke 803 und 804 – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 805 – Am Kiekeberg – West- und Nordgrenze des Flurstücks 806 – Westgrenzen der Flurstücke 778, 779, 780 und 781 – Blankeneser Bahnhofstraße (Flurstück 2258) – Hessepark – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 809 – Am Kiekeberg – Ostgrenzen der Flurstücke 455 und 456 – Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 457 und 458 – über das Flurstück 453 – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 452 – Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2125 – Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 446 – Südgrenze des Flurstücks 440 – über das Flurstück 438 (Beckers Treppe) – Flashoffs Treppe – Op´n Kamp – Westgrenzen der Flurstücke 415 und 1690 – Südgrenze des Flurstücks 1830 – über das Flurstück 408 (Steiler Weg) – Ost- und Westgrenze des Flurstücks 406 – West- und Nordgrenze des Flurstücks 405 – Westgrenze des Flurstücks 404 – Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 392 und 393 – Charitas-Bischoff-Treppe – Südgrenze des Flurstücks 828 – Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 843 – Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 845 der Gemarkung Blankenese.

Mit dem Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Blankenese 47 soll die vorhandene, milieubestimmende Wohnbebauung vor nachteiligen baulichen Veränderungen bewahrt werden. Hierzu sind Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs sowie Baugrenzen, die sich am vorhandenen Gebäudebestand orientieren, vorgesehen. Bauliche Erweiterungen sollen nur in geringem Umfang zugelassen werden.

Zusätzlich ist geplant, die bestehenden Freiflächen, wie z. B. die ortsbildprägenden Gärten, als Grünflächen zu sichern.

Des Weiteren ist vorgesehen, die bereits als Denkmal geschützten Gebäude nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen und die denkmalschutzwürdigen Gebäude zu kennzeichnen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis einschließlich 4. Februar 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen folgende umweltbezogene Fachgutachten vor:

– Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Juli 2009).
– Geologisches Landesamt Hamburg: Gutachten über das Gefährdungspotential des nördlichen Elbhanges zwischen der westlichen Landesgrenze und dem Altonaer Balkon (April 1983).

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 4. November 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2606

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Blankenese 48

Gebiet zwischen Ingwersens Weg, Blankeneser Hauptstraße, Flashoffs Treppe, Baurs Weg, Strandtreppe und Elbstrand (Bezirk Altona, Ortsteil 223).

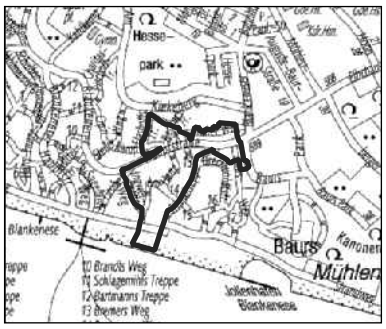

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Flashoffs Treppe – über das Flurstück 438 (Beckers Treppe) – Nord- und Ostgrenze der Flurstücke 2219 und 445 – Nordgrenze des Flurstücks 2272 (Hoher Weg) – West-, Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 447 – Nordgrenze des Flurstücks 448 – West- und Nordgrenzen des Flurstücks 453 – über das Flurstück 453 – Nordgrenze des Flurstücks 459 – West- und Nordgrenzen des Flurstücks 460 – Nordgrenze des Flurstücks 461 – Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 462 – über das Flurstück 2272 (Hoher Weg) – Ostgrenze des Flurstücks 467 – über das Flurstück 474 (Blankeneser Hauptstraße) – über das Flurstück 1796 – Ost- und Südgrenzen des Flurstücks 1796 – über das Flurstück 644 (Baurs Weg) – Baurs Weg – Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 1870 – über das Flurstück 562 (Strandtreppe) – Strandtreppe – über das Flurstück 77 (Strandweg) – über das Flurstück 2176 – Südgrenze des Flurstücks 2176 – über das Flurstück 2176 – Westgrenze des Flurstücks 1568 – über das Flurstück 77 (Strandweg) – Am Hang – Ingwersens Weg – über das Flurstück 523 (Grube) – über das Flurstück 474 der Gemarkung Blankenese (Blankeneser Hauptstraße) – Blankeneser Hauptstraße – Op'n Kamp.

Mit dem Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Blankenese 48 soll die vorhandene, milieubestimmende Wohnbebauung vor nachteiligen baulichen Veränderungen bewahrt werden. Hierzu sind Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs sowie Baugrenzen, die sich am vorhandenen Gebäudebestand orientieren, vorgesehen. Bauliche Erweiterungen sollen nur in geringem Umfang zugelassen werden.

Zusätzlich ist geplant, die bestehenden Freiflächen, wie z. B. die ortsbildprägenden Gärten, als Grünflächen zu sichern.

Des Weiteren ist vorgesehen, die bereits als Denkmal geschützten Gebäude nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen und die denkmalschutzwürdigen Gebäude zu kennzeichnen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis einschließlich 4. Februar 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen folgende umweltbezogene Fachgutachten vor:

– Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Juli 2009).
– Geologisches Landesamt Hamburg: Gutachten über das Gefährdungspotential des nördlichen Elbhanges zwischen der westlichen Landesgrenze und dem Altonaer Balkon (April 1983).

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 9. Dezember 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2607

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Blankenese 50

Gebiet zwischen Mühlenberger Weg, Am Abhang, Mühlenberg und Elbe (Bezirk Altona, Ortsteil 223).

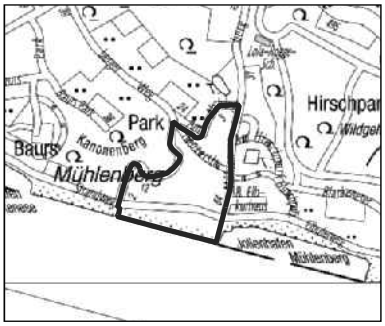

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Mühlenberger Weg – Am Abhang – Mühlenberg – über das Flurstück 4122 – Ostgrenze des Flurstücks 4122 – über das Flurstück 4122 – Südgrenze des Flurstücks 4122 – Westgrenze des Flurstücks 4122 – Westgrenze des Flurstücks 2611 – Westgrenze des Flurstücks 2612 – über das Flurstück 683 der Gemarkung Blankenese.

Der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Blankenese 50 soll die ortsbildprägenden Wohngebäude mit einem Erhaltungsgebot planrechtlich sichern. Für einige Gebäude ist darüber hinaus wegen ihrer besonderen kulturellen und geschichtlichen Bedeutung ein Denkmalschutz

vorgesehen. Für die vorhandenen Wohngebäude sollen Baukörperausweisungen festgesetzt werden, die sich am Bestand orientieren und nur geringe bauliche Erweiterungen zulassen. Die Freiflächen sollen bestandsgemäß als Grünflächen gesichert werden. Im weiteren Verfahren sollen ebenfalls Festsetzungen bezüglich der erhaltenswerten Bäume getroffen werden.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis einschließlich 4. Februar 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen folgende umweltbezogene Fachgutachten vor:

– Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Juli 2009).
– Geologisches Landesamt Hamburg: Gutachten über das Gefährdungspotential des nördlichen Elbhanges zwischen der westlichen Landesgrenze und dem Altonaer Balkon (April 1983).

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 4. November 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2607

Plangenehmigungsbescheid

– Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Fischmarkt an der St. Pauli Hafenstraße (Pumpwerk Hafenstraße) –

Der Plan für die Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Fischmarkt an der St. Pauli Hafenstraße zwischen Dkm 42,098 und Dkm 42,108 (Pumpwerk Hafenstraße) ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), vom 14. Dezember 2010 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes. Den bekannten Betroffenen wurde der Plangenehmigungsbescheid zugestellt.

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G2 Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat im Auftrag der Hamburger Stadtentwässerung die Änderung der Hochwasserschutzanlage Fischmarkt am Pumpwerk Hafenstraße beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Verlagerung der Hochwasserschutzlinie durch den Bau einer Winkelstützwand als Hochwasserschutzwand mit entsprechender Änderung der Deichgrundgrenze und Abgabe von nicht mehr benötigtem Deichgrund.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis zum 17. Januar 2011 im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Verwaltung – Wegeaufsichtsbehörde, Klosterwall 8, Block D, Raum 103, 20095 Hamburg, montags und mittwochs 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung unter Telefonnummer 040 / 4 28 54 - 34 92 und im Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Sachsenkamp 1–3, Raum B 7.27, 20097 Hamburg, montags bis freitags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung unter Telefonnummer 040 / 4 28 26 - 25 50.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Plangenehmigungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 14. Dezember 2010

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer – Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz – Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht als Plangenehmigungsbehörde

Amtl. Anz. S. 2608

Öffentliche Sielanlagen

Aufhebung VII/10

Gemäß § 4 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284), wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil HafenCity, nachfolgend aufgeführte Sielanlage aufgehoben:

Mischwassersiel vom Weg Alter Wandrahm zwischen den Hausnummern 18 und 19 etwa 15 Meter nach Nordwesten und von dort etwa 65 Meter nach Südwesten und 130 Meter nach Nordosten parallel zum Weg Alter Wandrahm auf Privatgrund.

Die Aufhebungsverfügung sowie die Begründung und der Lageplan können in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis 3. Februar 2011 in der Hamburger Stadtentwässerung, Zimmer 447, Stadtdeich 7, 20097 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Aufhebungsverfügung gilt mit Ende der Auslegefrist als allen gegenüber bekannt gemacht.

Gegen diese Aufhebungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hamburger Stadtentwässerung, Abgabenabteilung, Stadtdeich 7, 20097 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hamburg, den 21. Dezember 2010

Hamburger Stadtentwässerung

Amtl. Anz. S. 2608

Satzung für das Studierendenwerk Hamburg vom 21. Dezember 2005

mit Änderung vom 7. Juli 2010

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg hat am 7. Juli 2010 die Satzung für das Studierendenwerk Hamburg vom 21. Dezember 2005 gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über das Studierendenwerk Hamburg (Studierendenwerksgesetz – StWG) vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), mit Änderung vom 09. Juli 2007, in der nachstehenden Fassung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
§ 2 Betreuungsbereich, Aufgaben
§ 3 Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen
§ 4 Gemeinnützigkeit
§ 5 Organe
§ 6 Vertreterversammlung
§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung
§ 8 Aufsichtsrat
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates
§ 10 Geschäftsführung
§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung
§ 12 Wirtschaftsführung
§ 13 Finanzierung
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Das Studierendenwerk für die Hochschulen im Hochschulbereich Hamburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studierendenwerk Hamburg.

(2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2
Betreuungsbereich, Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk ist für Studierende folgender Hochschulen zuständig:

1. Universität Hamburg einschließlich der medizinischen Fakultät (Universitätskrankenhaus Eppendorf)
2. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
3. Hochschule für bildende Künste,
4. Hochschule für Musik und Theater,
5. Technische Universität Hamburg-Harburg,
6. Bucerius Law School,
7. HafenCity Universität Hamburg.

(2) Das Studierendenwerk erbringt zur Betreuung und Förderung der Studierenden Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen. Es kann seinen Bediensteten und den Angehörigen der Hochschulen und des UKE die Benutzung seiner Einrichtungen gegen Entgelt gestatten.

(3) Das Studierendenwerk erbringt nachrangig und gegen Erstattung der vollen Kosten für in Ausbildung und Fortbildung stehende Personen Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen, solange die damit zusammenhängenden betrieblichen Tätigkeiten die in Absatz 2 geschilderten Leistungen nicht beeinträchtigen.

§ 3
Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen

(1) Das Studierendenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs Hamburg mit.

(2) Die Hochschulen bringen ihre strategischen Planungen, die für die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden von Bedeutung sind, in die Beschlussfassung der Organe des Studierendenwerks ein. Zwischen dem Studierendenwerk und den Hochschulen können Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden getroffen werden.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 und der jeweils geltenden Fassung.

Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Studierenden und der in Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absatz 3 durch Betreuungs- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung diesem Zweck dienenden Einrichtungen.

Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden und anderen in der Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absatz 3 mit den Betreuungs- und Beratungsleistungen zu günstigen Preisen erfüllt.

(2) Die nach der Abgabenordnung erforderlichen Bestimmungen trifft die Vertreterversammlung in besonderen Satzungen; diese bedürfen nicht der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 5
Organe

(1) Organe des Studierendenwerks sind:

1. Vertreterversammlung,
2. Aufsichtsrat,
3. Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Vertreterversammlung bestimmt.

§ 6

Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums und der Studierenden der vom Studierendenwerk betreuten Hochschulen an. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften haben jeweils zwei Stimmen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung wird von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Vertretung der Hochschulpräsidien gewählt. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der oder dem Vorsitzenden oder, sofern eine solche oder ein solcher nicht gewählt ist, bei der lebensältesten Vertretung der Hochschulpräsidien.

(3) Die Amtszeit der Vertretung der Hochschulpräsidien ist mit deren Funktion verknüpft. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden vom Studierendenparlament der jeweiligen Hochschule für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vertreterversammlung ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach außen.

(5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass abwesende Mitglieder ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts beauftragen können. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass von Satzungen und der Beitragsordnung,
2. Beschluss der strategischen Planungen,
3. Bestellung der Geschäftsführung,
4. Entlassung der Geschäftsführung,
5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
6. Entlassung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
7. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
8. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
9. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 4 und 6 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben der Vertreterversammlung auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

(3) Die zuständige Behörde wird über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung informiert.

§ 8

Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören sieben von der Vertreterversammlung gewählte Personen an, die auf wirtschaftlichem Gebiet kundig sein sollen. Mindestens zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen dem Studierendenwerk oder einer von ihm betreuten Hochschule nicht angehören. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Personalrats des Studierendenwerks gewählt.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Aufsichtsrates nach außen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Vorschlag für die Bestellung der Geschäftsführung,
2. Vorschlag für die Entlassung der Geschäftsführung,
3. Überwachung der Geschäftsführung,
4. Entlastung der Geschäftsführung,
5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
6. Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung zur strategischen Planung,
9. Zustimmung zu besonderen Geschäften oder Unternehmensgründungen,
10. Bericht an die Vertreterversammlung.

Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 2 bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Die nach Satz 1 Nummer 9 zustimmungsbedürftigen Geschäfte werden in der Satzung festgelegt. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (Geschäftsführung) wahrgenommen. Sie oder er soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(2) Gegenüber der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung

1. führt unbeschadet der Rechte von Aufsichtsrat und Vertreterversammlung die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Verantwortung,
2. vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzte des Personals.

(2) Die Geschäftsführung hat weiter folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der strategischen Planung,
2. Abschluss von Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden und der anderen in Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absatz 3,
3. Einstellung und Entlassung des Personals,
4. Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
5. Übertragung von Aufgaben an Dritte.

(3) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates vor. Sie muss dem Aufsichtsrat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss und den Geschäftsbericht und vor Beginn eines Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr vorlegen. Die Geschäftsführung und die Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates beratend teil.

(4) Auf Verlangen der Geschäftsführung sind die Vertreterversammlung und der Aufsichtsrat kurzfristig einzuberufen. Die Geschäftsführung kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Aufsichtsrates gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn das zuständige Organ handlungsunfähig ist oder es rechtswidrig unterlässt zu handeln. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald das zuständige Organ die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

§ 12

Wirtschaftsführung

(1) Das Studierendenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung und Arbeitgebereigenschaft.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studierendenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Studierendenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Einstellung der Betreuungs- und Beratungsleistungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studierendenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Das Studierendenwerk stellt jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. Dabei sind die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Das Studierendenwerk kann für die Erfüllung seiner Aufgaben im Wettbewerb mit anderen Anbietern branchenübliche Tarifstrukturen und die Art der betrieblichen Altersversorgung frei wählen.

§ 13

Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Studierendenwerks dienen:

1. privatrechtliche Leistungsentgelte,
2. Beiträge,
3. staatliche Zuwendungen,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt dem Studierendenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Zuwendung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt ist.

(3) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der von ihm betreuten Hochschulen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll Vorschriften enthalten über den Erlass von Beiträgen in besonderen Härtefällen. Auf Studierende, die den Beitrag trotz Mahnung nicht zahlen, wenden ihre Hochschulen auf Antrag des Studierendenwerks § 42 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 30), entsprechend an. Die Beiträge werden von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Kasse eingezogen und an das Studierendenwerk abgeführt.

(4) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet dem Studierendenwerk die in Auftragsangelegenheiten anfallenden Kosten.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erlass durch die Vertreterversammlung mit der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 7. Juli 2010

Studierendenwerk Hamburg

Amtl. Anz. S. 2609

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Türkisch innerhalb der der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 15. September 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Oktober 2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 15. September 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Türkisch innerhalb der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge, die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für das Fach Türkisch.

I.
Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1
Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Sonderschulen (LAS)

Studienziel des Teilstudienganges Türkisch im Rahmen der M.Ed.-Studiengänge für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und Lehramt an Sonderschulen (LAS) ist eine systematische Ergänzung der im B.A.-Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Dabei soll auf dem in der Vertiefungsphase des B.A.-Studiums erworbenen Wissen hinsichtlich der Struktur und historischen Entwicklung der türkischen Sprache, der Gattungen und Geschichte der türkischen Literatur aufgebaut werden. Die während des B.A.-Studiums erworbenen Kenntnisse der wesentlichen literaturwissenschaftlichen und linguistischen Theorien und Methoden werden anhand von exemplarischen Fragestellungen vertieft und erweitert. Daneben werden Grundlagen der sprachlichen und literarischen Entwicklung in den neuen Medien erarbeitet. Auf diese Weise erwerben die Studierenden neben vertieften literatur- und sprachwissenschaftlichen Kompetenzen auch medienwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit, diese in einer späteren Berufstätigkeit auf andere Problembereiche zu beziehen und insbesondere im schulischen Kontext reflektiert weiterzuvermitteln.

Im Bereich der sprachlichen Kompetenzbildung steht die Erweiterung der türkischen Sprachkompetenz hinsichtlich der Grammatik und Stilistik durch verschiedene Konversations- und Schreibübungen sowie die Lektüre ausgewählter moderner Fachtexte im Vordergrund.

Lehramt an Gymnasien (LA Gym)

Studienziel des Teilstudienganges Türkisch im Rahmen der M.Ed.-Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien (LAGym, 1. und 2. Fach) ist eine systematische Ergänzung der im B.A.-Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Dabei soll auf dem in der Vertiefungsphase des B.A.-Studiums erworbenen Wissen hinsichtlich der Struktur und historischen Entwicklung der türkischen Sprache, der Gattungen und Geschichte der türkischen Literatur aufgebaut werden. Die während des B.A.-Studiums erworbenen Kenntnisse der wesentlichen literaturwissenschaftlichen und linguistischen Theorien und Methoden werden anhand von exemplarischen Fragestellungen vertieft und erweitert. Daneben werden Grundlagen der sprachlichen und literarischen Entwicklung in den neuen Medien erarbeitet. Auf diese Weise erwerben die Studierenden neben vertieften literatur- und sprachwissenschaftlichen Kompetenzen auch medienwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit, diese in einer späteren Berufstätigkeit auf andere Problembereiche zu beziehen und insbesondere im schulischen Kontext reflektiert weiterzuvermitteln.

Im Bereich der sprachlichen Kompetenzbildung steht die Erweiterung der türkischen Sprachkompetenz hinsichtlich der Grammatik und Stilistik durch verschiedene Konversations- und Schreibübungen sowie die Lektüre ausgewählter moderner Fachtexte im Vordergrund. Darüber hinaus werden vertiefte philologische Kenntnisse des Osmanischen vermittelt.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4
Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absatz 1

Der Teilstudiengang ***Türkisch als erstes Fach*** im Rahmen des M.Ed.-Studiums für das Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten:

1. Semester WiSe	**Neue Medien** **TR_LA_Med** M.A.-Seminar: Neue Medien (5 LP)		
2. Semester SoSe			
3. Semester WiSe	**Literatur** **TR_LA_Lit** M.A.-Seminar: Literatur (anwendungsorientiert) (5 LP)		**Sprachwissenschaft** **TR_LA_SprW** M.A.-Seminar: Sprachwissenschaft: Kontaktlinguistik (5LP)
4. Semester SoSe		**Sprachpraxis** **TR_LA_SprP** Ü: Schriftlicher Ausdruck Türkisch II (3 LP) Ü: Sprachwandel Türkisch in der Praxis (2 LP)	

Der Teilstudiengang ***Türkisch als zweites Fach*** im Rahmen des M.Ed.-Studiums für das Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten:

1. Semester WiSe	**Neue Medien** **TR_LA_Med** M.A.-Seminar: Neue Medien (5 LP)		
2. Semester SoSe	**Literatur** **TR_LA_Lit** M.A.-Seminar: Literatur (anwendungsorientiert) (5 LP)		**Sprachwissenschaft** **TR_LA_SprW** M.A.-Seminar: Sprachwissenschaft: Kontaktlinguistik (5 LP)
3. Semester WiSe			
4. Semester SoSe		**Sprachpraxis** **TR_LA_SprP** Ü: Schriftlicher Ausdruck Türkisch II (3 LP) Ü: Sprachwandel Türkisch in der Praxis (2 LP)	

Der Teilstudiengang ***Türkisch als zweites Fach*** im Rahmen des M.Ed.-Studiums für das Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten:

1. Semester WiSe	**Neue Medien** **TR_LA_Med** M.A.-Seminar: Neue Medien (5 LP)		
2. Semester SoSe	**Literatur** **TR_LA_Lit** M.A.-Seminar: Literatur (anwendungsorientiert) (5 LP)	**Sprachpraxis** **TR_LA_SprP** Ü: Schriftlicher Ausdruck Türkisch II (3 LP) Ü: Sprachwandel Türkisch in der Praxis (2 LP)	
3. Semester WiSe			
4. Semester SoSe			

Der Teilstudiengang ***Türkisch als erstes Fach*** im Rahmen des M.Ed.-Studiums für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten:

1. Semester WiSe	**Neue Medien** **TR_LA_Med** M.A.-Seminar: Neue Medien (5 LP)		
2. Semester SoSe			
3. Semester WiSe	**Literatur** **TR_LA_Lit** M.A.-Seminar: Literatur (anwendungsorientiert) (5 LP)	**Sprachpraxis** **TR_LA_SprP** Ü: Schriftlicher Ausdruck Türkisch II (3 LP) Ü: Sprachwandel Türkisch in der Praxis (2 LP)	
4. Semester SoSe			

Der Teilstudiengang ***Türkisch als zweites Fach*** im Rahmen des M.Ed.-Studiums für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 25 Leistungspunkten:

1. Semester WiSe	**Neue Medien** **TR_LA_Med** M.A.-Seminar: Neue Medien (5 LP)		
2. Semester SoSe		**Sprachpraxis** **TR_LA_SprP** Ü: Schriftlicher Ausdruck Türkisch II (3 LP) Ü: Sprachwandel Türkisch in der Praxis (2 LP)	**Sprachwissenschaft** **TR_LA_SprW** M.A.-Seminar: Sprachwissenschaft: Kontaktlinguistik (5 LP)
3. Semester WiSe			
4. Semester SoSe	**Literatur** **TR_LA_Lit** M.A.-Seminar: Literatur (anwendungsorientiert) (5 LP) Kolloquium: Literatur (forschungsorientiert) (3 LP)	**Osmanisch** **TR_LA_Osm** Ü: Osmanisch (2 LP)	

Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang Türkisch kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 1:

Lehrveranstaltungen werden unterschieden in M.A.-Seminare, Übungen (Sprachlehrveranstaltungen) und Kolloquien.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder türkischer Sprache abgehalten. Abweichend von dieser Regelung können auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden. Die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 5 Absatz 3:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Zu § 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absatz 2:

Die Fristen für Modulprüfungen richten sich nach dem angegebenen Referenzsemester.

Zu § 13

Studien-und Prüfungsleistungen

Zu § 13 Absatz 4:

Weitere Prüfungsart ist der Forschungsbericht.

Zu § 14

Masterarbeit und mündliche Prüfung

Zu § 14 Absatz 2:

Für die Zulassung zur Masterarbeit im Teilstudiengang Türkisch müssen die in den Bestimmungen zu 4 Absatz 1 genannten obligatorischen Module des Teilstudienganges Türkisch absolviert werden.

Zu § 14 Absatz 8:

Die Masterarbeit wird in Absprache mit dem Professor bzw. der Professorin für Turkologie und dem zuständigen Prüfungsausschuss in deutscher oder türkischer Sprache abgefasst.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistung

Zu § 15 Absatz 3:

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

In den Anteil des Fachstudiums an der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen aller Module einbezogen. Die Module „Neue Medien“ (TR_LA_Med), „Literatur“ (TR_LA_Lit) und „Sprachwissenschaft“ (TR_LA_SprW) werden grundsätzlich doppelt, die Module „Sprachpraxis“ (TR_LA_SprP) und „Osmanisch“ (TR_LA_Osm) grundsätzlich einfach gewichtet.

II. Modulbeschreibungen

Der M.Ed.-Teilstudiengang *Türkisch* besteht aus folgenden Modulen:

Modulkennung: TR_LA_Med **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Neue Medien**	
Qualifikationsziele	Kenntnis wichtiger Begriffe zum Thema Neue Medien; Fähigkeit zur Analyse aktueller Diskurse zu literarischen, soziopolitischen u.a. Themen in den Neuen Medien sowie von Literaturproduktion im Web; Kenntnisse spezifischer Stil- und Sprachformen in den Neuen Medien und ihrer Anwendung;
Inhalte	Beispielhafte Beschäftigung mit aktuellen Diskursen in türkischsprachigen Neuen Medien; Analyse aktueller Diskurse, ihres Stils und ihrer Sprache; Entwicklung von Bewertungskriterien im Umgang mit Neuen Medien;
Lehrformen	M.A.-Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Türkisch oder Englisch.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Education-Teilstudiengang Türkisch im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird aktive Teilnahme am Unterricht erwartet (durch begleitende Lektüre, Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von unterrichtsbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulteilprüfungen bestehen aus je einer Hausarbeit, eines Portfolios oder Forschungsberichtes. Die genauen Prüfungsformen werden zu Beginn einer jeden Teilveranstaltung bekanntgegeben. Sprache der Prüfung: Deutsch, Türkisch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Referenzsemester	1. Semester
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	M.A.-Seminar A: 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Jahr
Dauer	1 Semester

Modulkennung: TR_LA_Lit **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Literatur**	
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundzüge der traditionellen osmanischen Literatur (Divan- und Volksliteratur) im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion und künstlerischen Qualitätsmerkmale; Überblick über verschiedene Dichterschulen von vormoderner bis moderner Zeit und ihres jeweiligen Deutungshorizonts; Kenntnis eines erweiterten Literaturkanons; Fähigkeit zur Analyse osmanischer und türkischer Literatur vor dem Hintergrund des literaturhistorischen und kulturellen Kontextes auf der Grundlage aktueller fachwissenschaftlicher Diskussionen.

Inhalte	Lektüre und Analyse traditioneller osmanischer Literatur in vergleichender Perspektive; Untersuchung verschiedener Ansätze des Literaturverständnisses vor dem Hintergrund vorrepublikanischer Gesellschaftsformen; Zentrale Deutungsansätze der spätosmanischen und türkischen Literatur unter Einbeziehung des literaturhistorischen und kulturellen Kontextes. Strategien zur Analyse von zentralen Texten der modernen türkischen Literaturgeschichte.
Lehrformen	M.A.-Seminar (2 SWS) Nur LA Gym, 2. Fach: Kolloquium (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Türkisch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Education-Teilstudiengang Türkisch im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird aktive Teilnahme am Unterricht erwartet (durch begleitende Lektüre, Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von unterrichtsbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulteilprüfungen bestehen aus je einer Hausarbeit, eines Portfolios oder Forschungsberichtes. Die genauen Prüfungsformen werden zu Beginn einer jeden Teilveranstaltung bekanntgegeben. Sprache der Prüfung: Deutsch, Türkisch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Referenzsemester	LAPS, 1. Fach: 3. Semester LAPS, 2. Fach: 2. Semester LAB und LAS: 2. Semester LAGym, 1. Fach: 3. Semester LAGym, 2. Fach: 4. Semester
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	M.A.-Seminar A: 5 LP Kolloquium (nur LAGym, 2. Fach): 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 bzw. 8 (LAGym, 2. Fach) Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1 bzw. 3 (LAGym, 2. Fach) Semester

Modulkennung: TR_LA_SprP **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Sprachpraxis**	
Qualifikationsziele	Vertiefung der anderweitig erworbenen Sprachkenntnisse der Studierenden, sowie Erweiterung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit; Fähigkeit, verschiedene Text- und Diskursarten zu erkennen und sprachlich korrekt und in sprachebenen-adäquater Form zu produzieren; Fähigkeit zur Analyse der verschiedenen Diskurse über die Sprachpflege und ihres jeweiligen politischen Hintergrunds; Fähigkeit zum Umgang mit durch die Sprachpflege beeinflussten Wortformen und Stilelementen;

Inhalte	Erweiterung der türkischen Sprachkompetenz hinsichtlich der Grammatik und Stilistik durch verschiedene Konversations- und Schreibübungen; Lektüre ausgewählter moderner Fachtexte zur Sprachpflege; Lektüre von Beispielen aus der Literatur und Journalistik; Themenarbeit;
Lehrformen	Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Türkisch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Education-Teilstudiengang Türkisch im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Aktive Teilnahme am Unterricht (durch begleitende Lektüre, Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten) ist unerlässlicher Bestandteil der zu erbringenden Studienleistungen. Die Art dieser Leistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus Semesterleistungen und einer Klausur bzw. Hausarbeit. Sprache der Prüfung: Deutsch, Türkisch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Referenzsemester	LAPS, 1. Fach: 4. Semester LAPS, 2. Fach: 4. Semester LAB und LAS: 2. Semester LAGym, 1. Fach: 3. Semester LAGym, 2. Fach: 2. Semester
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Übung A: 3 LP Übung B: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1 Semester

Modulkennung: TR_LA_Osm **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Osmanisch**	
Qualifikationsziele	Erweiterung der Osmanischkenntnisse; Fähigkeit, osmanische Texte verschiedener Gattungen und Entwicklungsstufen mit Hilfe der existierenden Hilfsmittel zu lesen und zu übersetzen.
Inhalte	Lektüre, philologische Erarbeitung und Übersetzung osmanischer Texte.
Lehrformen	Übung
Unterrichtssprache	Deutsch, Osmanisch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Education-Teilstudiengang Türkisch im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Aktive Teilnahme am Unterricht (durch begleitende Lektüre, Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten) ist unerlässlicher Bestandteil der zu erbringenden Studienleistungen. Die Art dieser Leistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus Semesterleistungen und einer Klausur bzw. Hausarbeit. Sprache der Prüfung: Deutsch, Osmanisch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Referenzsemester	4. Semester
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	2 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Jahr
Dauer	1 Semester

Modulkennung: TR_LA_SprW **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Sprachwissenschaft**	
Qualifikationsziele	Kenntnisse über die durch den sozialen Kontakt der Sprecher und Sprachen entstehenden soziolinguistischen Phänomene mit Schwerpunkt auf den Sprachen der Minderheiten in der Türkei wie Kurdisch und Arabisch; Kenntnisse über die Kontaktphänomene mit dem Deutschen vor dem Hintergrund der Migration und insbesondere über die daraus entstehenden Probleme für den Unterricht; Arealtypologische Grundkenntnisse über den sprachtypologischen und sprachgeschichtlichen Hintergrund des Sprachkontakts im besonderen Falle des Türkischen.
Inhalte	Lektüre moderner Fachtexte und Essays zum Themenbereich Kontaktlinguistik; Lektüre ausgewählter moderner Textbeispiele aus der Literatur und Presse; Intensive Arbeit an vorgegebenen und eigenen Sachtexten.
Lehrformen	M.A.-Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Türkisch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Education-Teilstudiengang Türkisch im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Aktive Teilnahme am Unterricht (durch begleitende Lektüre, Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten) ist unerlässlicher Bestandteil der zu erbringenden Studienleistungen. Die Art dieser Leistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus Semesterleistungen und einer Klausur. Sprache der Prüfung: Deutsch, Türkisch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Referenzsemester	LAPS, 1. Fach: 3. Semester LAPS, 2. Fach: 2. Semester LAGym, 2. Fach: 2. Semester
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	M.A.-Seminar: 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1 Semester

Modulkennung: TR_LA_MA **Modultyp: Wahlpflichtmodul** **Titel: Abschlussmodul**	
Qualifikationsziele	Nachweis des erfolgreichen Studiums des Master of Education mit dem Unterrichtsfach *Türkisch*; Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (M.A.-Arbeit) im Bereich des Faches *Türkisch*
Inhalte	Vorbereitung und Verfassen der M.A.-Arbeit; Vorbereitung und Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung
Lehrformen	Kolloquium (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Türkisch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwerb von mindestens 45 Leistungspunkten im Studiengang „Master of Education“
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Education-Teilstudiengang Türkisch im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen obligatorischen und wahlobligatorischen Module. Art der Prüfung: M.A.-Arbeit (ca. 150.000 Zeichen) und mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache der Prüfung: Deutsch, Türkisch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Referenzsemester	4. Semester
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	M.A.-Arbeit und Kolloquium: 17 Leistungspunkte Mündliche Prüfung: 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	20 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1 Semester

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 4. Oktober 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2612

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie

Vom 24. Januar 2007 und 6. Oktober 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Oktober 2010 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 24. Januar 2007 und 6. Oktober 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 437) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 26. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung (PO M.Sc.) für das Fach Physikalische Ozeanographie.

I.

Ergänzende Regelungen zur PO M.Sc.

Zu § 1

Studienziel

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Der Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang.

(2) Der Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie verfolgt die allgemeinen Studienziele nach § 1 Absatz 1 PO M.Sc. der MIN-Fakultät. Neben diesen allgemeinen Studienzielen soll das Studium der Physikalischen Ozeanographie auf Masterniveau den Studierenden fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Ozeanphysik vermitteln, sie gezielt auf die ozeanographische Forschung vorbereiten und ihnen Fähigkeiten

- zur selbstständigen Anwendung und Erweiterung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Methoden und Fertigkeiten,
- zur selbstständigen Weiterbildung und
- zu verantwortlichem, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachtendem Handeln in ihrem Fachgebiet

geben.

(3) Der Studiengang bereitet auf eine Berufstätigkeit mit starker Forschungsorientierung vor. Nach einer fachlichen Vertiefung und Erweiterung des Wissens im ersten Jahr des Programms folgt ein Semester des forschenden Lernens, in dem die Studierenden, eingebettet in eine Forschergruppe, auf ihre Forschungsarbeit vorbereitet werden. Danach beginnen sie ihre 6-monatige Masterarbeit, in der eine Lösung zu einem komplexen Problem aus der Physikalischen Ozeanographie erarbeitet werden soll. Nach Abschluss des Studiums haben die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Physikalische Ozeanographie dann die folgenden fachspezifischen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben:

- Sie können die in der Physikalischen Ozeanographie üblichen numerischen und experimentellen Methoden selbstständig anwenden, Beobachtungen erheben oder Modelldaten erzeugen, diese kritisch analysieren und wissenschaftlich interpretieren.
- Sie haben gelernt, die wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und neue Erkenntnisse zu gewinnen und in angemessener Weise schriftlich und mündlich zu präsentieren.
- Sie haben die Fähigkeit zu einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Analyse und Interpretation von Ozeanprozessen und Klimaveränderungen im Ozean erworben.
- Sie sind darauf vorbereitet, eine Promotionsarbeit auf dem Gebiet der Physikalischen Ozeanographie bzw. in einem verwandten Fachgebiet anzufertigen oder eine leitende Tätigkeit außerhalb der Universität aufzunehmen.

(4) Ergänzungsfachstudierenden werden Kenntnisse aus Teilbereichen des Fachs Physikalische Ozeanographie vermittelt.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

(1) Das Studium der physikalischen Ozeanographie ist ein Studium der Physik des Ozeans und seiner Randmeere. Der Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie ist somit ein spezialisierter Studiengang. Er umfasst Pflichtmodule aus dem Bereich der physikalischen Ozeanographie im Umfang von 96 Leistungspunkten (LP) und Wahlmodule aus der physikalischen Ozeanographie oder anderen Fächern im Umfang von 9 LP. Hinzu kommen Ergänzungsfächer im Umfang von insgesamt 15 LP aus einem oder zwei in der Regel naturwissenschaftlichen oder geowissenschaftlichen Fächern außerhalb der physikalischen Ozeanographie (Summe = 120 LP).

(2) Inhaltlich lassen sich die Module folgenden vier Kategorien zuordnen:

1. Erwerb von Spezialkenntnissen auf dem Gebiet der physikalischen Ozeanographie (66 LP),
2. Erwerb zusätzlicher Kenntnisse nach Wahl des Studierenden (Wahlbereich) (9 LP),
3. Erwerb zusätzlicher Kenntnisse in einem die physikalische Ozeanographie ergänzenden Fachgebiet (Ergänzungsfach) (15 LP),
4. Vorbereitung auf die Durchführung der Forschungsarbeit (30 LP).

(3) Bei dem Ergänzungsfach bzw. den Ergänzungsfächern zum Erwerb zusätzlicher Kenntnisse in einem die physikalische Ozeanographie ergänzenden Fachgebiet handelt es sich in der Regel um ein mathematisch-naturwissenschaftliches Fach. Die Auswahl von Modulen in diesem Ergänzungsfach im Umfang von 15 LP muss insgesamt eine stimmige Einheit angemessenen Niveaus bilden und ist vom zuständigen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Auf begründeten Antrag des bzw. der Studierenden beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin für das Fach Physikalische Ozeanographie kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch ein Ergänzungsfach aus einem nicht-mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach gewählt werden.

(4) Detaillierte Beschreibungen aller Module finden sich unter II. Modulbeschreibungen dieser Fachspezifischen Bestimmungen. Den Modulbeschreibungen ist eine Übersichtstabelle mit den Namen der einzelnen Lehrveranstaltungen, ihrer Zuordnung zum Modultyp (Pflichtveranstaltung usw.), zur Unterrichtsweise (Vorlesung usw.) und zum mit dieser Veranstaltung verbundenen Arbeitsaufwand, ausgedrückt in Leistungspunkten (LP), vorangestellt.

(5) Weitere, über den Umfang von 120 LP hinausgehende Module können freiwillig absolviert werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Noten zusätzlich erbrachter Prüfungsleistungen in das Master-Zeugnis aufgenommen. Sie tragen jedoch nicht zur Gesamtnote bei.

(6) Ergänzungsfachstudierende belegen einzelne Module und erwerben Kenntnisse aus Teilbereichen der Physikalischen Ozeanographie. Die Modulbeschreibungen dieser Fachspezifischen Bestimmungen weisen unter der Rubrik „Verwendbarkeit des Moduls“ aus, ob das jeweilige Modul für das Studium der Physikalischen Ozeanographie als Ergänzungsfach vorgesehen ist. Der Umfang des Ergänzungsfachstudiums wird den Studierenden von der Prüfungsordnung ihres Hauptfachs vorgegeben. Die Festlegung, durch welche Module der vom Hauptfach vorgegebene Rahmen inhaltlich gefüllt werden kann, erfolgt nach Absprache des bzw. der Ergänzungsfachstudierenden mit dem Studienfachberater bzw. der Studienfachberaterin für das Fach Physikalische Ozeanographie durch den Prüfungsausschuss.

Zu § 4 Absatz 5:

Teilzeitstudierenden wird im Rahmen einer Studienfachberatung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt, der ein Teilzeitstudium ermöglicht. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern bzw. Studienfachberaterinnen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium darf nicht später aufgenommen werden als in der zweiten Vorlesungswoche.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 3:

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch oder Englisch. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 2:

Eine Anerkennung von Leistungen, die außerhalb eines Ozeanographiestudiengangs oder eines verwandten bzw. vergleichbaren Studiengangs erbracht worden sind, ist nur im Umfang der für das Ergänzungs- und Wahlfach vorgesehenen Leistungspunkte möglich. Näheres regelt der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

Zu § 8 Absatz 6:

Eine Anrechnung von mehr als der Hälfte der Modulprüfungen ist nicht möglich. Die Masterarbeit kann ebenfalls nicht angerechnet werden.

Zu § 10

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung wird empfohlen, die erste Prüfungsmöglichkeit wahrzunehmen. Für Wiederholungsprüfungen kann eine von der Erstprüfung abweichende Prüfungsart festgelegt werden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Prüfungsarten sind in den jeweiligen Modulen spezifiziert.

Zu § 13 Absatz 5:

Prüfungsleistungen werden in deutscher oder englischer Sprache erbracht. In der Regel findet die Prüfung in der Sprache der Lehrveranstaltung statt. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

Zu § 14

Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 1:

Verpflichtender Bestandteil der Masterarbeit ist ein Kolloquium, bestehend aus einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Diskussion zu den Inhalten der Arbeit. Der Vortrag geht zu einem Anteil von 1/5 in die Bewertung der Masterarbeit ein. Das Kolloquium soll bis spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit gehalten worden sein.

Zu § 14 Absatz 2:

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

Zu § 14 Absatz 6:

Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Die Entscheidung hierüber muss im Einvernehmen zwischen dem Studierenden bzw. der Studierenden und dem Betreuer bzw. der Betreuerin getroffen werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 1:

Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 30 Leistungspunkten, die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so wird die (Gesamt-)Note als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen berechnet. Im Modul MA geht die Note der Masterarbeit zu 80 % und die Note des Vortrags und Diskussion zu 20 % in die Bewertung des Moduls ein.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als ein mittels Leistungspunkte gewichtetes Mittel aller Modulnoten berechnet, wobei das Modul „Masterarbeit“ doppelt zählt.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10:

Für die Module OSEM (Seminar), FSPEZ (fachliche Spezialisierung) und METH (Methodenkenntnis, Projektplanung) werden keine Noten vergeben. Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wird, die gemittelte Gesamtnote kleiner oder gleich 1,3 beträgt und keine Modulprüfung mit schlechter als 2,3 bewertet wurde.

II. Modulbeschreibungen

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Kurzbeschreibung der Module. Die Abkürzungen bedeuten:

LP = Leistungspunkte
VG = Stundenanteil fachspezifische Vertiefung Ozeanographie
VW = Stundenanteil Wahlbereich (aus Ozeanographie oder anderem Fach)
N = Stundenanteil fachübergreifende Inhalte (z. B. Ergänzungsfach aus Geologie, Geowissenschaft, Physik, Ozeanographie, Meteorologie, Informatik)
SWS = Semesterwochenstunden
WK = Workload Kontaktstunden
WS = Workload Selbststudium
V = Vorlesung
Ü = Übungen
S = Seminar

Modul/LV	LP	SWS	WK	WS	VG	VW	N	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Verantwortlich
Pflichtmodule:									
TO I: **Ozeanzirkulation** Vorlesung und Übungen	8	V4 Ü2	90	150	240			P	IfM
TO II: **Wellen und Turbulenz** Vorlesung und Übungen	8	V4 Ü2	90	150	240			P	IfM
P+B I: **Ozeanprozesse** Vorlesung, Übungen, Praktikum und Seminar	5	V1 Ü1 P1 S1	60	90	150			P	IfM
P+B II: **Beobachtungen und Fernerkundung** Vorlesung und Seminar	5	V3 S1	60	90	150			P	IfM
SPEZIAL I **Spezialvorlesung** Vorlesung und Übungen	5	V2 Ü2	60	90	150			P	IfM
SPEZIAL II: **Spezialvorlesung** Vorlesung und Übungen	5	V2 Ü2	60	90	150			P	IfM
OSEM Seminar	3	S2	30	60	90			P	IfM
FSPEZ: Fachl. Spezialisierung: Projekt und Seminar	12	P	120	240	360			P	IfM
METH: Methodenkenntnis, Projektplanung: Projekt und Seminar	15	P	180	270	450			P	IfM
MA: Masterarbeit	30	P	60	840	900			P	IfM

Wahlbereich:									
WAHL **Wahlbereich (MIN)**	9	Nach Maßgabe der anbietenden Studiengänge				270		W	IfM, MIN
INVERS: Inverse Modellierung in Ozeanographie und Meteorologie Vorlesung und Seminar	6	V3 S1	60	120		180		W	IfM
KLIMA: Klimadynamik Vorlesung und Übungen	3	V3	30	60		90		W	IfM,MPI-M
MEEREIS: Meereis im Klimasystem Vorlesung und Übungen	3	V1 Ü1	30	60		90		W	IfM
AKUSTIK: Schallausbreitung im Ozean Vorlesung und Übungen	3	V1 Ü1	30	60		90		W	IfM
TAUCHEN: Wissenschaftliches Tauchen (4-semestrig) Vorlesung und Praktikum	9	V1 P5				270		W	IfM, BSH
Ergänzungsfach:									
Ergänzungsfach 1	9	Nach Maßgabe der anbietenden Studiengänge					270	WP	MIN
Ergänzungsfach 2	6						180	WP	MIN

Gesamtzahl der LP im 1.Semester:	30 LP	davon:	
Gesamtzahl der LP im 2. Semester:	30 LP	Fachspezifische Vertiefung:	66 LP
Gesamtzahl der LP im 3.Semester:	30 LP	Fachübergreifende Inhalte:	24 LP
Gesamtzahl der LP im 4.Semester:	30 LP	Masterarbeit:	30 LP
Summe:	120 LP	Eine Übersicht der Module ist in Abbildung 1 gegeben.	

Abbildung 1: Übersicht über den Master-Studiengang im Fach Physikalische Ozeanographie

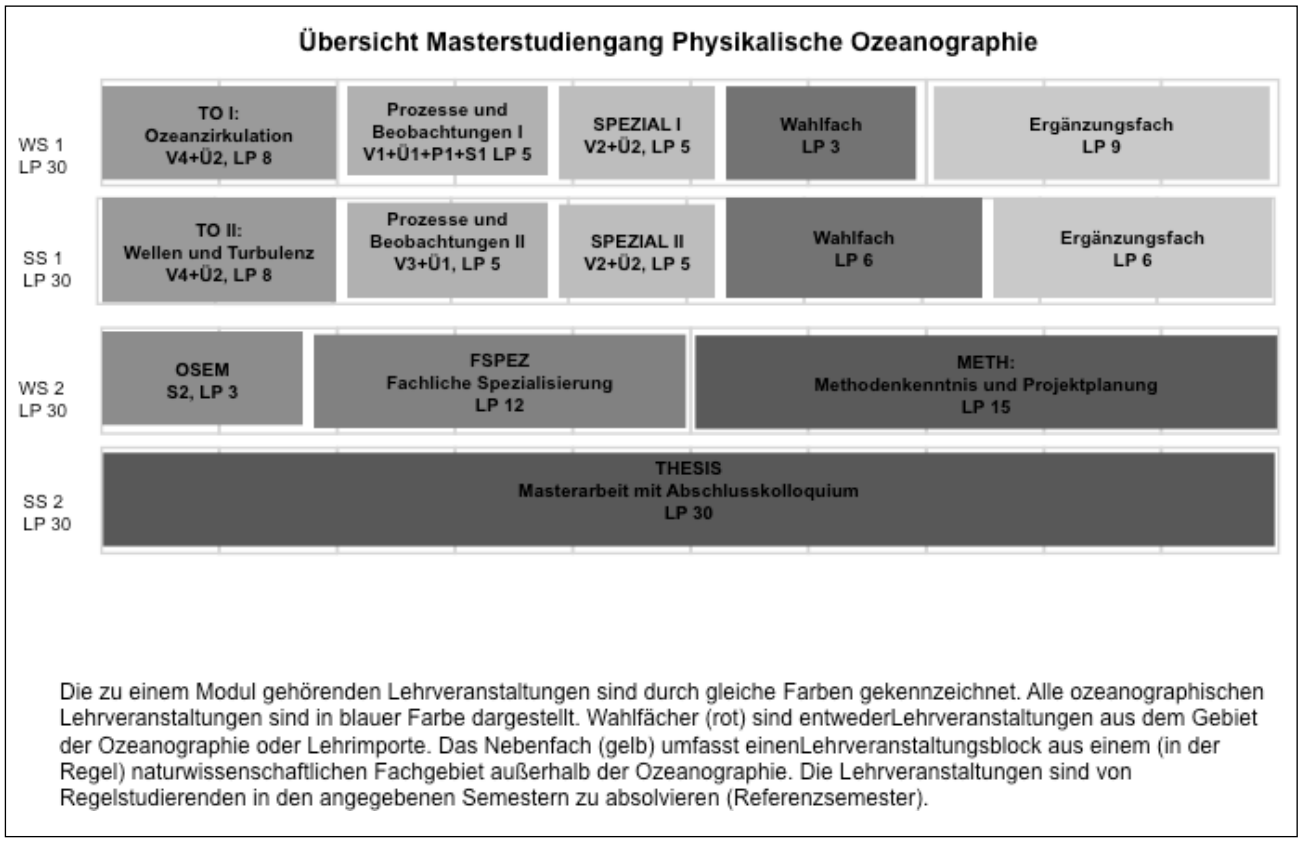

Modul:	**TO I**			
Modultitel:	**Theoretische Ozeanographie: Ozeanzirkulation**			
Modultyp:	Pflichtmodul			
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit theoretisch-physikalischen Grundlagen der wind- und dichtegetriebenen ozeanischen Zirkulation vertraut. Sie haben ein vertieftes Verständnis der Mechanismen, Skalen und dynamischen Gleichgewichte, ihrer mathematischen Beschreibung sowie ihrer Darstellung in numerischen Ozeanzirkulationsmodellen.			
Inhalt:	Herleitung der hydro-thermodynamischen Grundgleichungen und ihrer Randbedingungen; Erhaltungseigenschaften der ozeanischen Bewegungsfelder (z.B. Energie, Vorticity); externe und interne Antriebe der Zirkulation; Theorie reibungsfreier Strömungen; quasi-geostrophische Dynamik; Phänomenologie und mathematische Beschreibung der wind- und thermohalin-getriebenen Zirkulation auf der rotierenden Erde; Ekman Theorie; Sverdrup Theorie; Stommel Theorie, Einfluss der Topographie; äquatoriale Zirkulation.			
Lehrform:/SWS:	Vorlesung (4 SWS) und Übungen (2 SWS)			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Verbindliche: Keine Empfohlene: Keine			
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung überwiegend auf Englisch.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Innerhalb des Studiengangs: Alle weiterführenden Module. Für andere Studiengänge: Geeignet als Wahlfach- oder Ergänzungsfachmodul für Studierende in Masterstudiengängen der Meteorologie, Geophysik und Physik.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-Vorbereitung
	Vorlesung Übung	60 Std. 30 Std.	30 Std. 60 Std.	60 Std.
	Gesamtaufwand 8 LP	90 Std.	90 Std.	60 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Die Modulprüfung ist in der Regel schriftlich (Klausur) und in deutscher Sprache. Kriterien und Abweichungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.			
Studien-/Referenzsemester:	Referenzsemester: 1			
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Wintersemester			
Dauer:	1 Semester			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Modul:	**TO II**			
Modultitel:	**Theoretische Ozeanographie: Wellen und Turbulenz**			
Modultyp:	Pflichtmodul			
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Studierende kennen die theoretisch-physikalischen Grundlagen des gesamten Spektrums der Variabilität im Ozean, von periodischen Prozessen (Schwere-wellen, planetarischen Wellen) über mesoskalige Wirbel bis hin zur Turbulenz. Sie verstehen die Mechanismen ozeanischer Veränderlichkeit, ihrer mathematischen Beschreibung und deren Behandlung in Ozeanzirkulationsmodellen.			
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung überwiegend auf Englisch.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Innerhalb des Studiengangs: Alle weiterführenden Module. Für andere Studiengänge: Geeignet als Wahlfach- oder Ergänzungsfachmodul für Studierende in Masterstudiengängen der Meteorologie, Geophysik und Physik.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-Vorbereitung
	Vorlesung Übungen	60 Std. 30 Std.	30 Std. 60 Std.	60 Std.
	Gesamtaufwand 8 LP	90 Std.	90 Std.	60 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Die Modulprüfung ist in der Regel schriftlich (Klausur) in deutscher Sprache. Kriterien und Abweichungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.			

Studien-/Referenzsemester:	Referenzsemester: 2
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Sommersemester
Dauer:	1 Semester
Literatur	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung

Modul:	**P+B I**			
Modultitel:	**Ozeanprozesse**			
Modultyp:	Pflichtmodul			
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden auf Grundlage von theoretischen Beschreibungen, durch numerische Modellierung sowie durch Tankexperimente über vertiefte Kenntnisse von ozeanischen Prozessen in rotierenden und nicht-rotierenden Systemen.			
Inhalt:	Interne Wellen; Austausch durch Meeresstraßen; Konvektion; Instabilitäten geostrophischer Strömungen; Stabilität der thermohalinen Zirkulation. Typischerweise werden 2-3 der oben genannten oder zusätzlichen Themen pro Semester behandelt. In Absprache mit den Studierenden können Themen gewählt werden, die im Hinblick auf geplante Masterarbeiten relevant sind.			
Lehrform/SWS:	Vorlesung (1 SWS) Übungen (1 SWS); Praktikum (1 SWS) Seminar (1 SWS).			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Verbindliche: Keine Empfohlene:			
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung überwiegend auf Englisch.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Innerhalb des Studiengangs: Alle weiterführenden Module. Für andere Studiengänge: Geeignet als Wahlfach- oder Ergänzungsfachmodul für Studierende in Masterstudiengängen der Meteorologie, Geophysik und Physik.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-Vorbereitung
	Vorlesung 1 LP Übungen 1 LP Praktikum 2 LP Seminar 1 LP	15 Std. 15 Std. 25 Std. 5 Std.	25 Std. 15 Std. 5 Std. 15 Std.	30 Std.
	Gesamtaufwand 5 LP	60 Std.	60 Std.	30 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Die Modulprüfung setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen: Einer Hausarbeit und einem Seminarvortrag in der Regel in deutscher Sprache. Kriterien und Abweichungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.			
Studien-/Referenzsemester:	Referenzsemester: 1			
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Wintersemester			
Dauer:	1 Semester			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Modul:	**P+B II**
Modultitel:	**Beobachtungen und Fernerkundung**
Modultyp:	Pflichtmodul
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Nach Abschluss des Moduls sind Studierende mit Ozeanbeobachtungssystemen und deren Anwendung, mit Schwerpunkt auf Fernerkundung des Erdsystems (Ozean, Atmosphäre, Eis, Landoberflächen) durch Satelliten vertraut.
Inhalt:	Theoretische Grundlagen zur Ausbreitung, Absorption und Streuung von elektromagnetischer Strahlung und akustischen Wellen; Wechselwirkungsprozesse mit Objekten oder Medien; Mess-Prinzipien (Algorithmen) zur Beobachtung des Ozeans und der Erde und deren quantitativen wissenschaftlichen Anwendungen.
Lehrform/SWS:	Vorlesung (3 SWS) und Seminar (1 SWS)

Voraussetzungen für die Teilnahme:	Verbindliche: Keine Empfohlene: Keine			
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung überwiegend auf Englisch.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Innerhalb des Studiengangs: Alle weiterführenden Module. Für andere Studiengänge: Geeignet als Wahlfach- oder Ergänzungsfachmodul für Studierende in Masterstudiengängen der Meteorologie, Geophysik, Geographie, Biologie und Physik.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-Vorbereitung
	Vorlesung Seminar	45 Std. 15 Std.	40 Std. 20 Std.	30 Std.
	Gesamtaufwand 5 LP	60 Std.	60 Std.	30 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Sie besteht in der Regel aus einer mündlich Prüfung und einem Seminarvortrag in deutscher Sprache. Kriterien und Abweichungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.			
Studien-/Referenzsemester:	Referenzsemester: 2			
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Sommersemester			
Dauer:	1 Semester.			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Modul:	**SPEZIAL I**			
Modultitel:	**Spezialvorlesung**			
Modultyp:	Pflichtmodul			
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Nach Abschluss des Moduls besitzen Studierende vertiefte Kenntnisse in einem aktuellen Forschungsthema. Die in diesem Modul behandelten Themen orientieren sich an dem Fachgebiet der Lehrenden und an den Bedürfnissen der Studierenden im Hinblick auf geplante Masterarbeiten.			
Inhalt:	Beispielthemen sind: Die Rolle des Ozeans im Klimasystem der Erde; Modellierung von Ökosystemen und deren Einbettung in das physikalische Umfeld; Prozesse der Wechselwirkung zwischen Ozean, Atmosphäre und Eis; Wechselwirkung Klima und Ökonomie; paralleles Rechnen auf Superrechnern und Visualisierung.			
Lehrform/SWS:	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS) oder Vorlesung (3 SWS) und Übung (1 SWS)			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Verbindliche: Keine Empfohlene: Keine			
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung überwiegend auf Englisch.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Innerhalb des Studiengangs: Alle weiterführenden Module. Für andere Studiengänge: Geeignet als Wahlfach- oder Ergänzungsfachmodul für Studierende in Masterstudiengängen der Meteorologie, Geophysik, Geographie, Hydrobiologie und Physik.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-Vorbereitung
	Vorlesung Übungen	30 Std. 30 Std.	40 Std. 20 Std.	30 Std.
	Gesamtaufwand 5 LP	60 Std.	60 Std.	30 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Die Modulprüfung ist in der Regel schriftlich (Klausur) und in deutscher Sprache. Kriterien und Abweichungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.			
Studien-/Referenzsemester:	Referenzsemester: 1			
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Wintersemester			
Dauer:	1 Semester			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Modul:	**SPEZIAL II**			
Modultitel:	**Spezialvorlesung**			
Modultyp:	Pflichtmodul			
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Nach Abschluss des Moduls besitzen Studierende vertiefte Kenntnisse in einem aktuellen Forschungsthema. Die in diesem Modul behandelten Themen orientieren sich an dem Fachgebiet der Lehrenden und an den Bedürfnissen der Studierenden im Hinblick auf geplante Masterarbeiten.			
Inhalt:	Beispielthemen sind: Die Rolle des Ozeans im Klimasystem der Erde; Modellierung von Ökosystemen und deren Einbettung in das physikalische Umfeld; Prozesse der Wechselwirkung zwischen Ozean, Atmosphäre und Eis; Wechselwirkung Klima und Ökonomie; paralleles Rechnen auf Superrechnern und Visualisierung.			
Lehrform/SWS:	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS) oder Vorlesung (3 SWS) und Übung (1 SWS)			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Verbindliche: Keine Empfohlene: Keine			
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung überwiegend auf Englisch.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Innerhalb des Studiengangs: Alle weiterführenden Module. Für andere Studiengänge: Geeignet als Wahlfach- oder Ergänzungsfachmodul für Studierende in Masterstudiengängen der Meteorologie, Geophysik, Geographie, Hydrobiologie und Physik.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-Vorbereitung
	Vorlesung Übungen	45 Std. 15 Std.	40 Std. 20 Std.	30 Std.
	Gesamtaufwand 5 LP	60 Std.	60 Std.	30 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Die Modulprüfung ist in der Regel schriftlich (Klausur) und in deutscher Sprache. Kriterien und Abweichungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.			
Studien-/Referenzsemester:	Referenzsemester: 2			
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Sommersemester			
Dauer:	1 Semester			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Modul:	**OSEM**
Modultitel:	**Ozeanographisches Seminar für Fortgeschrittene**
Modultyp:	Pflichtmodul
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden zusätzliche Kenntnisse auf einem ozeanographischen Spezialgebiet. Ferner können sie wissenschaftliche Sachverhalte sicher und motivierend vor einem Publikum präsentieren und in kurz gefasster Form schriftlich darstellen.
Inhalt:	Teilnehmer werden sich ausgewählte Arbeiten (Literatur) zu einem aktuellen Forschungsthema erarbeiten und in einem Vortrag sowie einer schriftlichen Ausarbeitung darstellen. Alle Vorträge im Semester behandeln den gleichen Themenbereich. Eine ausführliche kritische Diskussion der vorgestellten Arbeiten durch alle Teilnehmer ist erforderlich.
Lehrform/SWS:	Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Verbindliche: Keine Empfohlene: Keine
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung überwiegend auf Englisch.
Verwendbarkeit des Moduls:	Innerhalb des Studiengangs: Alle weiterführenden Module. Für andere Studiengänge: Geeignet als Wahlfach- oder Ergänzungsfachmodul für Studierende in Masterstudiengängen der Meteorologie, Geophysik und Physik.

Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):	Seminar	Präsenz-/ 30 Std.	Selbststudium 60 Std.	Prüfungs-vorbereitung
	Gesamtaufwand 3 LP	30 Std.	60 Std.	0 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Die Modulprüfung setzt sich in der Regel aus einem Vortrag und der schriftlichen Ausarbeitung in deutscher Sprache zusammen. Kriterien und Abweichungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.			
Studien-/Referenzsemester:	Referenzsemester: 3			
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Wintersemester			
Dauer:	1 Semester			
Literatur:	Literatur wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.			

Modul:	**FSPEZ**			
Modultitel:	**Fachliche Spezialisierung**			
Modultyp:	Pflichtmodul			
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden durch intensives Literaturstudium und Diskussionen in ihrer Arbeitsgruppe vertiefte Kenntnisse in dem ozeanographischen Spezialgebiet erworben, in dem später die Masterarbeit angefertigt werden soll.			
Inhalt:	Studierende sollen sich in vorgegebener Frist in eine anspruchsvolle Problemstellung und die dazu existierende Literatur einarbeiten. Parallel dazu nehmen sie an einem Arbeitsgruppenpraktikum teil und lernen hier die speziellen Methoden kennen, die die Wissenschaftler der Arbeitsgruppe anwenden und die sie für die Bearbeitung ihres Themas benötigen.			
Lehrform/SWS:	3 SWS Seminar und 9 SWS Praktikum. Unter Seminar ist das gemein-same Seminar des Instituts für die Master- und Doktorandenvorträge zu verstehen. Unter Arbeitsgruppenpraktikum sind die wöchentlich in den Abteilungen stattfindenden Gespräche zu verstehen, in denen die Wissenschaftler, Doktoranden und Masterstudierenden sich gegenseitig über Fortschritte in den laufenden Forschungsarbeiten informieren.			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Verbindliche: Keine Empfohlene: Keine			
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung überwiegend auf Englisch.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Innerhalb des Studiengangs: Weiterführendes Modul zur Vorbereitung auf die Masterarbeit.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):	Seminar Arbeitsgruppengespräch Arbeitsgruppenpraktikum	Präsenz-/ 20 Std. 10 Std. 90 Std.	Selbststudium 15 Std. 10 Std. 155 Std.	Prüfungs-Vorbereitung 0 Std. 10 Std. 50 Std.
	Gesamtaufwand 12 LP	120 Std.	180 Std.	60 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)Prüfung(en):	Modulprüfung durch Abgabe eines schriftlichen Berichts über die durchgeführten Arbeiten und die dabei erzielten Erkenntnisse in deutscher oder englischer Sprache. Die Prüfungssprache wird vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.			
Studien-/Referenzsemester:	Referenzsemester: 3			
Häufigkeit des Angebots:	Jedes Semester			
Dauer:	3 Monate			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Modul:	**METH**
Modultitel:	**Methodenkenntnis und Projektplanung**
Modultyp:	Pflichtmodul

Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden durch intensive Mitarbeit an den laufenden Forschungsarbeiten der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Masterarbeit benötigten ‚Werkzeuge' anzuwenden gelernt. Ferner haben sie ein durchgeplantes und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgestimmtes Konzept für die Masterarbeit entwickelt.			
Inhalt:	Die Studierenden arbeiten sich gezielt in die für die nachfolgende Bearbeitung der Masterarbeit erforderliche Methodik ein, lernen also z.B. ein bestimmtes numerisches Modell oder spezielle Messtechniken und Datenverarbeitungsketten mit den dahinterliegenden theoretischen Fundierungen im Detail kennen. Sie stellen ihre Ideen und Pläne im Arbeitsgruppenseminar vor, setzen sie der Kritik der Arbeitsgruppe aus, bekommen Anregungen und lernen, sich in einem Team von Wissenschaftlern zu behaupten. Sie können an Workshops oder Summer Schools teilnehmen, werden mit auf Tagungen genommen oder erhalten die Möglichkeit, Forschergruppen zu besuchen, die ähnlich geartete Themenstellungen bearbeiten.			
Lehrform/SWS:	Projekt, Seminar (15 SWS)			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Verbindliche: Keine Empfohlene: Keine			
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung überwiegend auf Englisch.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul vermittelt Kenntnisse auf einem Spezialgebiet der Ozeanographie und bereitet die Studierenden gezielt auf eine eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit, die Masterarbeit, vor.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-vorbereitung
	Seminar Arbeitsbesprechungen Praktikum	30 Std. 15 Std. 135 Std.	15 Std. 20 Std. 165 Std.	0 Std. 10 std. 60 Std.
	Gesamtaufwand 15 LP	180 Std.	200 Std.	70 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Modulteilprüfungen durch einen Vortrag im Arbeitsgruppenseminar, die Abgabe eines schriftlichen Berichts über die durchgeführten Arbeiten und die dabei erzielten Erkenntnisse sowie eines Projekt-, Zeit- und Kostenplans für die Masterarbeit, in der Regel in deutscher Sprache.			
Studien-/Referenzsemester:	Referenzsemester: 3			
Häufigkeit des Angebots:	Jedes Semester			
Dauer:	3 Monate			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung			

Modul:	**MA**
Modultitel:	**Masterarbeit**
Modultyp:	Pflichtmodul
Qualifikat ionsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Die Masterarbeit zeigt die Fähigkeit des Studierenden, eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Gebiet der Ozeanographie selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und gemäß wissenschaftlicher Standards zu dokumentieren. Ausgehend vom Stand der Forschung werden Lösungswege für die wissenschaftliche Fragestellung zunächst aufgezeigt und dann umgesetzt. Die erzielten Ergebnisse sind in angemessener Weise darzustellen und kritisch zu bewerten. Das Modul endet mit einem Vortrag und anschließender Diskussion im Gemeinsamen Seminar.
Inhalt:	Selbstständiges Bearbeiten eines wissenschaftlichen Themas Anwendung ozeanographischen Methodenwissens auf einen anspruchsvollen ozeanographischen Sachverhalt Vertiefung der Problemlösungskompetenz und des Transfers von Methodenwissen Darstellung, wissenschaftliche Bewertung und Diskussion der Lösungsansätze zum Thema der Masterarbeit in schriftlicher Form und als Referat mit Diskussion
Lehrform/SWS:	

Voraussetzungen für die Teilnahme:	Verbindlich: Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 60 LP erworben hat.			
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung überwiegend auf Englisch.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul schließt den Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie ab.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):	Masterarbeit Vortrag	Präsenz-/	Selbststudium 810 Std. 90 Std.	Prüfungs-vorbereitung
	Gesamtaufwand 30 LP		900 Std.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die schriftliche Arbeit geht zu 80 %, Mastervortrag und Diskussion im Seminar gehen zu 20 % in die Bewertung des Moduls ein.			
Studien-/Referenzsemester:	Referenzsemester: 4			
Dauer:	6 Monate			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Wahlmodule:

Modul:	**WAHL**			
Modultitel:	**Wahlfach**			
Modultyp:	Wahlmodul			
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Ziel des Wahlbereichs ist, die im Masterstudium im Fach Ozeanographie erworbenen Kenntnisse durch Erwerb zusätzlicher Kenntnisse zu verbreitern. Es gibt keinerlei Einschränkungen bei der Wahl des Faches, die Studierenden sollen ihren Neigungen und Interessen folgen.			
Inhalt:				
Lehrform/SWS:	Nach Maßgabe des gewählten Faches.			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nach Maßgabe des gewählten Faches.			
Unterrichtssprache:	Nach Maßgabe des gewählten Faches.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Nach Maßgabe des gewählten Faches			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):	Nach Maßgabe des gewählten Faches	Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-vorbereitung
	Gesamtaufwand 9 LP			
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Nach Maßgabe des gewählten Faches.			
Studien-/Referenzsemester:	Empfohlenes Semester: 1 und 2			
Häufigkeit des Angebots:	Nach Maßgabe des gewählten Faches			
Dauer:	2 Semester			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Modul:	**INVERS**
Modultitel:	**Inverse Modellierung**
Modultyp:	Ergänzungsmodul
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wichtigsten Methoden und Prinzipien der inversen Modellierung und Datenassimilation mit Fokus auf die Anwendungen in der Ozeanographie.
Inhalt:	Behandelt werden Themen wie Inverse Problemstellungen, Least-Squares-Methoden, verallgemeinerte Inverse, sequentielle Datenassimilation, optimale Interpolation, Kalman-Filter, adjungierte Methode, Korrektur der Modelldynamik durch Datenassimilation.
Lehrform/SWS:	Vorlesung (3 SWS) Seminar (1 SWS)

Voraussetzungen für die Teilnahme:	Empfohlen: Grundkenntnisse der dynamischen Ozeanographie und der hydrodynamischen Modellierung. Grundkenntnisse in Algebra.			
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung überwiegend auf Englisch.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Innerhalb des Studiengangs: Weiterführendes Wahlmodul. Für andere Studiengänge: Geeignet als Wahlfach- oder Ergänzungsfachmodul für Studierende in Masterstudiengängen der Meteorologie, Geophysik und Physik.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-Vorbereitung
	Vorlesung Seminar	45 Std. 15 Std.	60 Std. 30 Std.	30 Std.
	Gesamtaufwand 6 LP	60 Std.	90 Std.	30 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung(en):	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar voraus. Die Modulprüfung ist in der Regel schriftlich (Klausur) und in deutscher Sprache. Kriterien und Abweichungen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.			
Studien-/Referenzsemester:	Empfohlenes Semester: 2			
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Sommersemester			
Dauer:	1 Semester			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Modul:	**KLIMA**			
Modultitel:	**Klimadynamik (Climate Dynamics)**			
Modultyp:	Ergänzungsmodul			
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Studierende haben nach bestandenem Modul vertiefte Kenntnisse in klimarelevanten ozeanischen Prozessen und Phänomenen (Ozean-Atmosphäre-Wechselwirkungen in hohen Breiten, die Rolle der Kaltwassersphäre).			
Inhalt:	Strahlungsbilanz der Erde; Hydrologischer Zyklus, Wärme- und Stoffkreisläufe; Klimarelevante Prozesse; Rolle der Ozeanzirkulation im Klima; Ozean als Wärmespeicher; Meeresspiegelanstieg; Rolle des Meereises; Schwankungen der Ozeanzirkulation und des Erdklimas mit Zeitskalen von einigen Jahren bis mehreren tausend Jahren; El Nino, Nordatlantische Oszillation; Dansgaard-Oeschger-Zyklen; einfache Klimamodelle.			
Lehrform/SWS:	Vorlesung mit gelegentlichen Übungen (2 SWS)			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Verbindliche: Keine Empfohlene: Keine			
Unterrichtssprache:	Englisch. Material zur Vorlesung in Englisch.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Innerhalb des Studiengangs: Weiterführendes Wahlmodul. Für andere Studiengänge: Geeignet als Wahlfach- oder Ergänzungsfachmodul für Studierende in Masterstudiengängen der Meteorologie, Geophysik, Geologie und anderen Geowissenschaften.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-vorbereitung
	Gesamtaufwand 3 LP	30 Std.	30 Std.	30 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Prüfung in Form einer Abschlussarbeit, basierend auf numerischen Untersuchungen mit einem einfachen Klimamodell, das bereitgestellt wird. Die Zulassung zur Abschlussarbeit setzt die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den Hausaufgaben voraus (Kriterien werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben). Alle Beiträge der Studierenden sind in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen; bei Modus-Abweichung Bekanntgabe zu Beginn des Semesters..			
Studien-/Referenzsemester:	Empfohlenes Semester: 2			
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich			
Dauer:	1 Semester			
Literatur	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Modul:	**MEEREIS**			
Modultitel:	**Meereis**			
Modultyp:	Ergänzungsmodul			
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die physikalischen Grundlagen des Meereises und die Bedeutung für das Klimasystem. Sie sind in der Lage, die Wechselwirkungen zwischen dem Meereis, dem Ozean und der Atmosphäre zu beschreiben.			
Inhalt:	• Meereis-Beobachtung und Terminologie • Meereis-Klimatologie • Physikalische Eigenschaften des Meereises • Eiswachstum und Schmelzen • Meereis-Energiebilanz • Wechselwirkung mit Ozean und Atmosphäre • Mechanik und Dynamik • Elektromagnetische Eigenschaften • Fernerkundung des Meereises			
Lehrform/SWS:	Vorlesung (1 SWS) Übung (1 SWS)			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Verbindliche: Keine Empfohlene: Keine			
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung in Deutsch und Englisch.			
Verwendbarkeit des Moduls:	Innerhalb des Studiengangs: Weiterführendes Wahlmodul. Für andere Studiengänge: Geeignet als Wahlfach- oder Ergänzungsfachmodul für Studierende in Masterstudiengängen der Meteorologie, Geophysik, Geologie und anderen Geowissenschaften.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungs-Vorbereitung
	Vorlesung Übung	15 Std. 15 Std.	20 Std. 10 Std.	30 Std.
	Gesamtaufwand 3 LP	30 Std.	30 Std.	30 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Modulprüfung in der Regel schriftlich (Klausur) und in deutscher Sprache; bei Modus-Abweichung Bekanntgabe zu Beginn des Semesters.			
Studien-/Referenzsemester:	Empfohlenes Semester: 1			
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich			
Dauer:	1 Semester			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Modul	**AKUSTIK**
Modultitel:	**Schallausbreitung im Ozean**
Modultyp:	Ergänzungsmodul
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Studierende sind mit der Theorie der Schallausbreitung im Ozean vertraut und können akustische Verfahren im Ozean anwenden.
Inhalt:	Schallausbreitung im Ozean; Anwendung von akustischen Beobachtungen als Beobachtungssysteme im Ozean.
Lehrform/SWS:	Vorlesung (1 SWS) Übung (1 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Verbindliche: Keine. Empfohlene: Keine
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material begleitend zur Vorlesung in Deutsch oder Englisch.
Verwendbarkeit des Moduls:	Für andere Studiengänge: Geeignet als Wahlfach- oder Ergänzungsfachmodul für Studierende in Masterstudiengängen der Meteorologie, Geophysik.

Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):	Vorlesung Übung	Präsenz-/ 15 Std. 15 Std.	Selbststudium 20 Std. 10 Std.	Prüfungsvorbereitung 30 Std.
	Gesamtaufwand 3 LP	30 Std.	30 Std.	30 Std.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Modulprüfung in der Regel in Form eines Seminarvortrages; bei Modus-Abweichung Bekanntgabe zu Beginn des Semesters.			
Studien-/Referenzsemester:	Empfohlenes Semester: 1			
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich			
Dauer:	1 Semester			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Modul:	**TAUCHEN**			
Modultitel:	Wissenschaftliches Tauchen			
Modultyp:	Wahlmodul			
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit der Theorie des wissenschaftlichen Tauchens vertraut und haben diese Kenntnisse in der Praxis angewendet. Die Ausbildung richtet sich nach den Vorgaben der Kommission Forschungstauchen und der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)-Regel „Einsatz von Forschungstauchern (GUV-R 2112)“. Angeboten wird nur die Vorausbildung zum Forschungstaucher, die Endausbildung (4-6 Wochen Vollzeit) muss in einem zugelassenen Ausbildungsbetrieb erfolgen.			
Inhalt:	Theoretische Ausbildung in Arbeitssicherheit; Gesundheitsschutz und Rechtsgrundlagen; naturwissenschaftliche Grundlagen des Tauchens; Tauchmedizin; Gerätekunde; Wissenschaftliche Arbeitsmethoden unter Wasser. Praktische Ausbildung in Schnorcheln; Tauchleistungen mit Tauchgerät; Taucherdienst; Taucheinsatzplanung.			
Lehrform/SWS:	Vorlesung (2 SWS) Übungen (5 SWS)			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Gesundheitliche Eignung entsprechend dem Grundsatz G31. Nachweis Rettungs-schwimmabzeichen „Bronze“ und Ausbildung in Erster Hilfe (8 Doppelstunden).			
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Die Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Material zur Vorlesung in Deutsch.			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungsvorbereitung
	Gesamtaufwand 9 LP	.		
Verwendbarkeit des Moduls:	Innerhalb des Studiengangs: Berufsvorbereitende Ausbildung. Für andere Studiengänge: Geeignet als Wahlfach- oder Ergänzungsfachmodul für Studierende in Masterstudiengängen der Geologie und Geowissenschaften.			
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und der praktischen Ausbildung voraus. Modulprüfung in der Regel schriftlich (Klausur) und in deutscher Sprache; bei Modus-Abweichung Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung.			
Studien-/Referenzsemester:	Empfohlenes Semester: 1			
Häufigkeit des Angebots:	Zweijährig, im Wintersemester beginnend			
Dauer:	4 Semester			
Literatur:	Die Literaturliste befindet sich im Skript zur Vorlesung.			

Ergänzungsfachmodule:

Modul	**Ergänzungsfach**
Modultitel:	**Ergänzungsfach**
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele/Angestrebte Lernergebnisse:	Ziel des Moduls ist es, die im Masterstudium im Fach Ozeanographie erworbenen Kenntnisse durch Erwerb zusätzlicher Kenntnisse aus einem oder zwei die Ozeanographie ergänzenden Fach bzw. Fächern gezielt zu verbreitern.
Inhalt:	
Lehrform/SWS:	Nach Maßgabe der Ergänzungsfächer
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nach Maßgabe der Ergänzungsfächer

Unterrichtssprache:	Nach Maßgabe der Ergänzungsfächer			
Verwendbarkeit des Moduls:	Nach Maßgabe der Ergänzungsfächer			
Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt):		Präsenz-/	Selbststudium	Prüfungsvorbereitung
	Gesamtaufwand 15 LP			
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en):	Nach Maßgabe der Ergänzungsfächer			
Studien-/Referenzsemester:	Empfohlenes Semester: 1 und 2			
Häufigkeit des Angebots:	Nach Maßgabe der Ergänzungsfächer			
Dauer:	2 Semester			
Literatur:	Nach Maßgabe der Ergänzungsfächer			

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Hamburg, den 21. Dezember 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2620

Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 7. Juli 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. Juli 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 7. Juli 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

§ 1

Doktorgrad, Promotionsleistung

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft (abgekürzt: Dr. iur.) auf Grund eines Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

– einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehreren Einzelarbeiten (kumulative Arbeit)

sowie

– ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation), in der Regel auf deutsch oder englisch.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber ([honoris causa], abgekürzt: Dr. iur. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann nur einmal verliehen werden.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird ein Promotionsausschuss als Prüfungsausschuss im Sinne von § 63 Absatz 1 HmbHG eingesetzt. Ihm gehören mindestens ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät sowie eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät an. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. Ist keine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie kein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Fakultät, gehört dem Promotionsausschuss ein weiteres zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät an. Sofern keines der gewählten Mitglieder des Promotionsausschusses dem Dekanat angehört, kann seitens des Dekanats ein Mitglied des Dekanats in den Promotionsausschuss entsandt werden und hat dort Anhörungs- und Anwesenheitsrecht bei den Beratungen, ist aber bei Entscheidungen nicht stimmberechtigt.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer und entsprechenden Fakultäten an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden oder Unterausschüssen übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(4) Der Promotionsausschuss erlässt Richtlinien zur Durchführung dieser Promotionsordnung.

(5) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat einmal pro Semester von seinen Entscheidungen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden Arbeiten ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Vorausset-

zung für die Zulassung zur Promotionsverfahren ist im Regelfall

a) der erfolgreiche Studienabschluss in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung
   - einer Ersten juristischen Prüfung i. S. d. Deutschen Richtergesetzes
   - einer Masterprüfung in einem forschungsorientierten rechtswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – mindestens 300 Leistungspunkten
   - einer Magisterprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule
   - einer Diplomprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

   jeweils mit mindestens der Gesamtnote „vollbefriedigend“ oder einer gleichwertigen Note sowie

b) das Vorliegen von zwei in der Gesamtnote mit mindestens „vollbefriedigend“ bewerteten rechtswissenschaftlichen Seminarscheinen. Liegt beim Zulassungsantrag nur ein solcher Seminarschein vor, so kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, dass der zweite Seminarschein spätestens zusammen mit der Dissertation eingereicht wird. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Wurde der Studienabschluss mit einer Note erreicht, die nicht mindestens vollbefriedigend oder gleichwertig ist, so kann die Zulassung erfolgen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein qualifiziertes Gutachten einer Professorin oder eines Professors der Fakultät vorlegt, in dem diese bzw. dieser auf der Grundlage sämtlicher vorliegender Studienleistungen sowie eines qualifizierten Exposés zum Promotionsvorhaben eine gutachterliche Stellungnahme dahingehend abgibt, dass eine erfolgreiche Promotion innerhalb der nächsten drei Jahre zu erwarten ist. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus die Zulassung von der Vorlage eines über die Seminarscheine gemäß § 3 Absatz 1 b hinausgehenden weiteren mit mindestens vollbefriedigend bewerteten Seminarscheins und/oder von einer Feststellungsprüfung abhängig machen. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang kann eine Zulassung abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) erfolgen („fast track“), wenn der Abschluss mit 1,0 erfolgt ist und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, in einem für die Promotion wesentlichen rechtswissenschaftlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Auflage zu verbinden, dass die Doktorandin oder der Doktorand vor Einreichung der Dissertation einen Masterabschluss an der Universität Hamburg in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit rechtswissenschaftlichen Bezügen erwirbt. Ein Masterabschluss mit rechtswissenschaftlichen Bezügen an einer anderen Universität außerhalb Hamburgs kann vom Promotionsausschuss im Einzelfall als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als die in Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 vorgesehenen Studienabschlüsse, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Das gilt insbesondere auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Masterprüfung

- in einem nichtrechtswissenschaftlichen forschungsorientierten Studiengang,
- in einem Studiengang mit einem Umfang von – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – weniger als 300 Leistungspunkten oder
- in einem nicht forschungsorientierten Studiengang

abgelegt hat. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern kumulativ oder alternativ auferlegen,

- innerhalb einer bestimmten Frist zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten einen weiteren Seminarschein zu erbringen, dessen Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist,
- eine Feststellungsprüfung gemäß Absatz 2 abzulegen.

(4) Als Studienabschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe a) gilt auch ein gleichwertiges rechtswissenschaftliches Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder eine gleichwertige Information einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die fachlich verantwortliche Vertreterin oder der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „vollbefriedigend“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, verfährt der Promotionsausschuss wie in § 3 Absatz 1.

(5) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Abschluss in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie erworben, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule oder Berufsakademie in einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote. Der Promotionsausschuss verfährt im übrigen auch hier gemäß § 3 Absatz 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 und 4.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller, deren bzw. dessen Studienabschluss nicht von einer inländischen deutschsprachigen Hochschule stammt, weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahren verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.
- Sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertiger Kenntnisse.
- Wird das Promotionsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 in einer anderen Wissenschaftssprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,

b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,

c) ein Verzeichnis aller bislang in Alleinautorenschaft oder Co-Autorenschaft veröffentlichten Schriften,

d) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird oder durchgeführt wurde, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,

e) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Fragestellung und ihrer Begründung vor dem Hintergrund des aktuell verfügbaren Forschungsstandes, der Ziele und Methoden der wissenschaftlichen Bearbeitung sowie ein detaillierter Zeit- und Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben („Exposé“) beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät befürwortet werden, die sich damit zugleich verbindlich bereit erklären, die Pflichten eines Betreuers für die Antragstellerin oder den Antragsteller zu übernehmen.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist abzulehnen, wenn:

a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,

b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 fehlen oder unvollständig sind,

c) ein Promotionsverfahren im Fach Rechtswissenschaft bereits erfolgreich beendet worden ist,

d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist,

e) wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe d) wahrheitswidrig abgegeben wird,

f) das Dissertationsthema von keinem Mitglied der Fakultät fachkundig betreut werden kann,

g) wenn zuvor bereits ein Promotionsverfahren wegen Täuschungsversuchen oder Täuschungen vorzeitig beendet wurde oder wenn nachträglich ein Doktortitel wegen Täuschung aberkannt wurde oder wenn der Kandidat im aktuellen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren versucht hat, in wesentlichen Aspekten wahrheitswidrige Behauptungen aufzustellen oder anderweitig zu täuschen,

h) wenn gewerbliche Promotionshilfe in Anspruch genommen worden ist.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden müssen sich an der Universität Hamburg als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt oder wird die Einschreibung durch die Universität abgelehnt, so erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, kann aber frühestens im auf die Ablehnung folgenden Semester erfolgen.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden. Der Promotionsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer auf Vorschlag der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der Zulassung nach § 4. Ein Betreuer oder eine Betreuerin ist dabei stets die Person, die ein Gutachten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 oder die befürwortende Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 abgegeben hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 haben in den Promotionsverfahren der Fakultät für Rechtswissenschaft auch andere Personen die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie habilitierten Mitgliedern dieser Fakultät:

– Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Universität Hamburg im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Fakultät das Recht gewährt worden ist, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken;

– aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Universität Hamburg aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit der Fakultät im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden, die nicht der Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss bestimmt in diesem Fall mindestens eine Hochschullehrerin, einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät als weitere Betreuerin bzw. weiteren Betreuer. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(5) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern erfolgen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in der das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die Regelbearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden, außerdem die Verpflichtung zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung. Wechselt die Betreuerin oder der Betreuer, so erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren, wenn infolge des Wechsels die Zulassungsvoraussetzungen entfallen sind.

(6) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

(7) In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Für Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 3 Absatz 2 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, legt der Promotionsausschuss entsprechend angepasste Fristen fest.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Fakultät zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die im Arbeitsplan vereinbarte Bearbeitungszeit. Über einen darüber hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Doktorandin oder der Doktorand muss einen entsprechenden Antrag rechtzeitig vor dem Ende des Betreuungszeitraumes an den Promotionsausschuss richten. Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Universität Hamburg, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgilt.

§ 7
Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden:

a) Eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält (Monographie). Diese Arbeit kann ganz oder auch in Teilen bereits zuvor veröffentlicht worden sein.

b) Eine Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation). Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Absatz 5 und 6 vorgesehenen Angaben aus einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Absatz 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand legt in den Fällen, in denen Vorveröffentlichungen der Dissertation oder von Teilen der Dissertation gemäß Absatz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b erfolgt sind, zugleich mit der Dissertation eine Publikationsliste vor, aus der erkenntlich wird, welche Publikationen der Dissertation bereits erfolgt sind und welche Arbeiten oder Teile von Arbeiten aus der Dissertation zur Publikation eingereicht wurden oder im Druck befindlich sind. Darin eingeschlossen sind auch solche Publikationen, in denen der Doktorand oder die Doktorandin Teile der Arbeit für Publikationen in Co-Autorenschaft verwendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Diese Liste der Vorveröffentlichungen muss die jeweiligen vollständigen bibliographischen Nachweise enthalten. Ihr ist die schriftliche Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen, dass diese Liste der Vorveröffentlichungen vollständig ist und alle publizierten oder zur Publikation eingereichten oder im Druck befindlichen Teile der Dissertation enthält, die bereits vorveröffentlicht wurden oder werden.

(6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache enthalten. Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst wurde, muss sie zusätzlich auch eine Zusammenfassung in dieser anderen Sprache enthalten.

(7) Die Dissertation ist in jeweils vier maschinenschriftlichen, gebundenen Exemplaren und zusätzlich auf einem Datenträger in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm verfasst (in der Regel als .doc-Datei) bei der Fakultät einzureichen. Dem Datenträger ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass der Text auf dem Datenträger identisch ist mit dem der maschinenschriftlichen Fassung. Jede Gutachterin und jeder Gutachter erhält ein maschinenschriftliches Exemplar. Ein maschinenschriftliches Exemplar und der Datenträger verbleiben bei der Fakultät und werden in geeigneter Form archiviert.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bildet der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation eingereicht hat oder die Betreuerin bzw. der Betreuer bescheinigt hat, dass die Einreichung unmittelbar bevorsteht. Er bestellt aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Fakultät sein müssen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei im Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Personen, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist grundsätzlich als Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen. Mindestens ein Mitglied muss in dem Fachgebiet der Dissertation wissenschaftlich ausgewiesen sein. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein -lehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Für aus zwingenden Gründen ausscheidende oder längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 9 Absatz 5,
b) Durchführung und Bewertung der Disputation,
c) Festlegung der Gesamtnote gemäß § 12.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen bedürfen der Mitwirkung aller Mitglieder der Prüfungskommission. Sie erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation zugleich mit der Bildung der Prüfungskommission gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Promotionsordnung.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellt der Promotionsausschuss. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor der Fakultät sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer dieser Fakultät angehören. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, wird das Gutachten zur Überarbeitung zurück gegeben. Dem Gutachter ist in diesem Fall eine Nachfrist von 4 Wochen zu gewähren.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, oder bewertet einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die Dissertation mit „nicht bestanden“ und empfiehlt die Nichtannahme, während der andere Gutachter oder die andere Gutachterin die Annahme empfiehlt, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, der in Kenntnis der beiden ersten Gutachten innerhalb von 10 Wochen ein weiteres Gutachten zur Dissertation vorlegen soll.

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen lang im Promotionsbüro der Fakultät auszulegen. Alle gemäß § 6 Absatz 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Prüfungskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist eingehen, eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen.

§ 10

Entscheidung über die Annahme der Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. Sie verwendet folgende, ohne Mittelwerte festzusetzende Prädikate:

– mit Auszeichnung (summa cum laude, 0,7) für
  a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben mit neuen, originellen Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von dem Doktoranden oder der Doktorandin selbstständig entwickelt und durchgeführt worden sind,

  oder

  b) empirische oder experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die auf der Basis eines selbstständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbstständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen,

  oder

  c) andere Arbeiten, die auf Grund ihrer analytischen Fragestellung zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben. Diese wurden durch einen neuen, originellen Denkansatz oder ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, die der Doktorand oder die Doktorandin selbst entwickelt und überzeugend dargestellt hat;
– sehr gut (magna cum laude, 1) für
  a) anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben und

im Wesentlichen von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig geplant und durchgeführt worden sind,

oder

b) empirische oder experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, unter Einbeziehung neuer bzw. durch die Doktorandin oder den Doktoranden modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten

oder

c) andere Arbeiten, die, gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur oder kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung geführt haben;

– gut (cum laude, 2) für

a) selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse

oder

b) empirische oder experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbstständiger Durchführung der Experimente/Untersuchung, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch die Doktorandin oder den Doktoranden

oder

c) andere Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen;

– genügend (rite, 3) für

a) selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit begrenzter Fragestellung (z.B. „retrospektive Studien“), die im wesentlichen solide Arbeiten auf normalem Standard sind und keine wesentlichen neuen Erkenntnisse oder besonders originelle Fragestellungen und Vorgehensweisen enthalten

oder

b) empirische oder experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten mit etablierten Methoden

oder

c) andere Arbeiten überwiegend referierenden Charakters, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik noch ein erkennbares Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

– nicht bestanden (non rite).

(2) Sofern beide Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation als nicht bestanden bewerten oder wenn bei divergierenden Gutachten, von denen eines zu dem Ergebnis „nicht bestanden“ geführt hat, auch das gemäß § 9 Absatz 4 eingeholte Drittgutachten zum Ergebnis „nicht bestanden“ gelangt, teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden dieses Ergebnis schriftlich mit. Dieser Mitteilung sind die schriftlichen Gutachten beizufügen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird zugleich mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht, die Dissertation in Kenntnis der Kritik aus den Gutachten zu verbessern. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird eine Frist von vier Wochen gesetzt, innerhalb derer erklärt werden kann, ob ein solcher Nachbesserungsversuch unternommen werden soll. Sofern die Doktorandin oder der Doktorand einen Nachbesserungsversuch unternimmt, ist die Dissertation in der Regel spätestens 12 Monate nach der Mitteilung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 über die Nachbesserungsoption in der Fakultät einzureichen. Die Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden diese Frist schriftlich mit. Die Prüfungskommission wie auch die Gutachterinnen und Gutachter sollen im Fall der Nachbesserung dieselben sein, wie bei der ersten Bewertung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine andere Prüfungskommission und/oder andere Gutachterinnen oder andere Gutachter einsetzen. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 8, 9 dieser Promotionsordnung.

(3) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand nicht fristgerecht, die Möglichkeit der Nachbesserung der Dissertation wahrnehmen zu wollen, oder wird die Nachbesserung nicht form- und fristgerecht eingereicht oder wird die nachgebesserte Dissertation von den Gutachtern übereinstimmend als nicht bestanden bewertet oder lautet bei divergierenden Gutachten eines „nicht bestanden“ und gelangt das gemäß § 9 Absatz 4 einzuholende Drittgutachten gleichfalls zum Ergebnis „nicht bestanden“, dann ist die Dissertation endgültig abzulehnen.

(4) Im Falle der endgültigen Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

(5) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung sowie den Termin der Disputation mit. Sie soll innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Eine solche Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Fakultät zentrale Termine zur Durchführung der Disputationen organisiert. Zur Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; ein Verzicht auf diese Frist ist möglich. Mit der Ladung zur Disputation sind dem Prüfling auch die Gutachten zur Dissertation zur Verfügung zu stellen.

(6) Kann die Doktorandin oder der Doktorand den angesetzten Termin aus wichtigem Grund nicht wahrnehmen, ist unter Wahrung der Ladungsfrist ein neuer Termin anzusetzen. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 11
Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation kann in deutscher oder eng-

lischer Sprache stattfinden. Die Prüfungskommission soll entsprechenden Wünschen der Doktorandin oder des Doktoranden in dieser Hinsicht folgen. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Wissenschaftssprache entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Es ist sicher zu stellen, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache beherrschen. Die Disputation ist fakultätsöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. Die oder der Vorsitzende kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses und des Dekanats gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinne. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen andere Hochschulmitglieder sowie Angehörige der Doktorandin oder des Doktoranden als Zuhörer zur Disputation zulassen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem höchstens 20minütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen, in einem maximal zweiseitigen Thesenpapier vorzulegenden Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation. Dazu kann sich die Doktorandin oder der Doktorand insbesondere mit dem Inhalt der Gutachten auseinandersetzen. Sie bzw. er beantwortet weitere Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen können sich auch auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Aussprache soll etwa 30 Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission
- Note der Dissertation
- Stichpunktartige Angabe der behandelten Themen
- Benotung der Disputation
- Gesamtnote nach § 12
- Besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 12

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu drei Vierteln, die Bewertung der Disputation zu einem Viertel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels auf eine Stelle hinter dem Komma wie folgt:

„mit Auszeichnung“	(summa cum laude; 0,7 – 0,81),
„sehr gut“	(magna cum laude; 0,82 – 1,0),
„gut“	(cum laude; 1,1 – 2,0),
„genügend“	(rite; 2,1 – 3,0).

(2) Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(3) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach einem, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden (non rite) und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 13

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

§ 14

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben.

(2) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. Diese Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(3) Sobald die Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 eingegangen ist, gewährt der Promotionsausschuss umgehend die Erlaubnis zur sofortigen Führung des Doktorgrades. Die Erlaubnis zur vorzeitigen Titelführung kann vom Promotionsausschuss auch gewährt werden, wenn die zeitlich bestimmte vertragliche Vereinbarung mit einem entsprechenden Verlag über die Publikation der Dissertation vorgelegt wird. Erfolgt die Publikation innerhalb einer weiteren Frist, die vom Promotionsausschuss im Einzelfall zu bestimmen und der Dokto-

randin oder dem Doktoranden mitzuteilen ist, nicht, ist die Titelführungsbefugnis zu widerrufen.

§ 15

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Recht, gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung Widerspruch einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss (§ 66 HmbHG) vorzulegen.

§ 16

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg erfüllt

und

b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss stets eine deutsche und eine englische Zusammenfassung enthalten. Sofern die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst wurde, muss sie auch eine Zusammenfassung in dieser dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Prüfungskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung des Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr. iur. h. c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in einem Forschungsgebiet der Fakultät auf Vorschlag eines oder mehrerer Fakultätsmitglieder.

(2) Der Verleihung müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde, in der die Leistung des oder der Geehrten gewürdigt wird.

§ 18

Verfahren bei Täuschung und Aberkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen die Promotion für nicht bestanden erklären.

(2) Ist der Grad einer Doktorin oder eines Doktors zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer solchen Täuschung bereits verliehen, so kann er vom Promotionsausschuss nach vorheriger Anhörung des Betroffenen oder der Betroffenen nachträglich aberkannt und entzogen werden. Eine solche Aberkennung erfolgt insbesondere dann, wenn die Täuschung Leistungen in solchen Teilen der Promotion betrifft, die für die Bewertung der Dissertation oder Disputation oder die Gesamtnote einen wichtigen Stellenwert hatten.

(3) Für die Aberkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für Promotionsverfahren, für die die Zulassung nach dem Tag der Bekanntmachung beantragt wird.

Hamburg, den 19. August 2010

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 2634

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Postanschrift:

Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiter: Herr Speckin,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 90,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88

E-Mail: benno.speckin@LSBG.Hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

anderen Stellen: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

andere Stellen: siehe Anhang A.III

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Regional- oder Lokalbehörde

Sonstiges: Brückenbau

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

igs internationale gartenschau hamburg 2013

Baumaßnahmen an 3 igs-Brücken Bw. Nr. 696; F545 und S40.11

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(a) Bauleistung

Planung und Ausführung

Hauptausführungsort: Hamburg

NUTS-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Los 1:

8 m²	Bohlenbelag
14 m³	Stahlbeton
42 m	Stahlgeländer

Los 2:

11 m³	Spannbeton
11 m³	Stahlbeton
21 m	Stahlgeländer

Los 3:

3 m³	Betonfertigteil
5 t	Stahlkonstruktion
60 m²	Bohlenbelag
12	Stahlrammpfähle
19 m³	Stahlbeton
165 m²	OS-F Beschichtung

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand: 45.22.11.13 - 7

Ergänzende Gegenstände: 45.22.32.10 - 1
45.22.35.00 - 1
45.23.32.28 - 1

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja

Angebote sollten wie folgt eingereicht werden:

für ein oder mehrere Lose

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –

II.2.2) Optionen: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Beginn: 1. Mai 2011
Ende: 30. Oktober 2011

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Siehe Vergabeunterlagen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.
– Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
– Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.
– Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.
– Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.
– Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.
– Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

OV-K5-028/11

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:

Ja, Vorinformation

Bekanntmachungsnummer im ABl:

2010/S175-267177 vom 31. August 2010

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

14. Januar 2011, 11.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 15,– Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-K5-028/11. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ZVA, Konto-Nr. 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut Postbank Hamburg. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift A II schicken. IBAN DE 2001 0020 03752022 05, BIC PBNKDEFF200 (Hamburg)

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

20. Januar 2011, 10.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 28. März 2011

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

20. Januar 2011, 10.30 Uhr

Personen, die bei der Öffnng der Angebote anwesend sein dürfen: Ja

Bieter und ihre Bevollmächtigten

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag**: Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen**: –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfverfahrens vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

15. Dezember 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 228

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontakstelle(n):

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 231

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Los-Nr. 1: Bezeichnung

Bw.Nr. 696

1) **Kurze Beschreibung:** –

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand:	45.22.11.19 - 9
Ergänzende Gegenstände:	45.23.32.00 - 1
	45.26.26.70 - 8

3) **Menge oder Umfang:** –

4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –

5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 2: Bezeichnung

F 545

1) **Kurze Beschreibung:** –

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand:	45.22.11.13 - 7
Ergänzende Gegenstände:	45.22.26.22 - 3
	45.22.23.10 - 7

3) **Menge oder Umfang:** –

4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –

5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 3: Bezeichnung

S 40.11

1) **Kurze Beschreibung:** –

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand:	45.22.11.13 - 7
Ergänzende Gegenstände:	45.26.22.11 - 3
	45.26.23.10 - 7

3) **Menge oder Umfang:** –

4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –

5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Hamburg, den 15. Dezember 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1261

Ankündigung einer Vergabe unter Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach § 100 Absatz 2 d) GWB

1. **Name, Anschrift des Auftraggebers:**

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport (BIS)
Polizei Hamburg – Verwaltung und Technik, VT 211 –
Carl-Cohn-Straße 39, 22297 Hamburg
Telefon: 00 49 - 40 / 4 28 66 – 62 66
Telefax: 00 49 - 40 / 4 28 66 – 62 71

2. **Art der Leistung:**

Hinweis: Für dieses Verfahren finden weder die VgV, VOL/A oder VOL/B noch das Hamburgische Vergabegesetz Anwendung.

Die Polizei Hamburg beabsichtigt, eine neue Verkehrsleitzentrale (VLZ Hamburg) zu bauen. Für die Feinspezifikation und Realisierung der neuen VLZ Hamburg wird ein Generalunternehmer gesucht (gegebenenfalls eine Arbeitsgemeinschaft).

Aufgaben der Verkehrsleitzentrale (VLZ Hamburg):

Die VLZ Hamburg ist organisatorisch der Verkehrsdirektion zugeordnet und integriert die Funktion der Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst. Sie nimmt, eingebunden in die gesamtpolizeilichen Einsatz- und Führungsstrukturen, die wesentlichen Aufgaben und Handlungsfelder des gesamtstädtischen operativen Verkehrsmanagements im 24-Stunden-Betrieb mit 20 ein-

gesetzten Polizeivollzugsbeamten im Wechselschichtdienst wahr und optimiert im Rahmen des operativen Verkehrsmanagements den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit im Hauptverkehrsstraßen- und Autobahnnetz mit den unterschiedlichsten Steuerungs- und Informationssystemen. Dazu gehören insbesondere:

– Verkehrslageerfassung:

  Auswertung unterschiedlichster Informationsquellen und -systeme (z. B. Verkehrskameraanlagen, Daten aus Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Statusmeldungen aus Verkehrsrechnern zur Steuerung der Lichtsignalanlagen [LSA] etc.).

– Verkehrssteuerung/Verkehrslenkung:

  Die Steuerung und Lenkung des Verkehrs wird gegenwärtig vorrangig über die Lichtsignalanlagen sowie über Wechselverkehrszeichenanlagen und die Tunnelsteuerung herbeigeführt. Ziel ist dabei die Gewährleistung des Verkehrsflusses und die Minimierung von Verkehrsstörungen auf Grund erhöhten Verkehrsaufkommens oder schwerwiegenderen Störungen infolge von Verkehrsunfällen oder anderweitigen Ereignissen (zum Beispiel Baustellen, Schadensereignisse, Veranstaltungen) mit Auswirkungen auf den Verkehrsraum.

  Die Bereitstellung der für das operative Verkehrsmanagement der VLZ Hamburg erforderlichen Verkehrstelematiksysteme und der technischen Infrastruktur erfolgt durch Dritte.

– Verkehrsinformationsdienste:

  Mit einer offensiven aktuellen Verkehrslageinformation sollen die Verkehrsteilnehmer angeregt werden, staugefährdete Strecken zu umfahren und so zu einer Verbesserung des Verkehrsflusses beizutragen.

  Darüber hinaus gewährleistet die VLZ Hamburg gemeinsam mit Rundfunkanstalten und Anbietern von Verkehrswarndienstmeldungen die Ausstrahlung von Meldungen auf Grundlage der „Rahmenrichtlinie für den Verkehrswarndienst“. Die VLZ Hamburg steuert daher Verkehrsinformationen insbesondere über die nachfolgenden Wege:

  • Verkehrswarndienst der Polizei Hamburg

    Übermittlung von aktuellen Verkehrswarndienstmeldungen an Rundfunkanstalten und andere Abnehmer.

  • Internetplattform „hamburg.de“

    Bearbeitung und Bereitstellung von Verkehrsinformationen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen und sonstigen verkehrsrelevanten Anlässen durch die VLZ Hamburg.

  • Eine Kooperation mit weiteren Partnern ist in der Planung.

Allgemeine Hintergründe:

Die Ausstattung der bestehenden VLZ Hamburg wurde in Teilen bereits aus der Vorgängerzentrale übernommen und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Anpassungen an neue Aufgaben und Integration neuer Anlagenteile sind nur eingeschränkt möglich.

Im Einzelnen:

– Die Arbeitsplätze im bestehenden Operatorenraum entsprechen nicht den heute üblichen funktionalen und ergonomischen Anforderungen. Die Aufteilung in viele getrennte Einzelsysteme führt zu einer ineffizienten und unergonomischen Arbeitsweise.

– Netzwerkstruktur und Verkabelung in der bestehenden VLZ Hamburg, die im Zuge von Systemergänzungen immer wieder erweitert wurden, sind extrem unübersichtlich und störanfällig.

– Die Lüftungsanlage im Operatorenraum ist nicht mehr zeitgemäß und sehr laut. Die bestehende USV muss gegebenenfalls angepasst werden.

Um in der Freien und Hansestadt Hamburg auch in Zukunft ein wirkungsvolles Verkehrsmanagement durchführen zu können und für zukünftige Erweiterungen der verkehrstelematischen Einrichtungen vorbereitet zu sein, ist eine **komplette Erneuerung und Umgestaltung** der VLZ Hamburg notwendig.

Folgende Maßnahmen müssen in der neuen VLZ Hamburg realisiert werden:

Raumkonzept und Haustechnik:

Die neue VLZ Hamburg muss in den bestehenden Räumen eingerichtet werden. Die umgebaute VLZ Hamburg ist mit einer VLZ-internen Klimaanlage auszustatten, alle relevanten Verbraucher der VLZ Hamburg sind an die vorhandene (erweiterte) USV anzuschließen.

Interimslösung:

Zur Vermeidung von betrieblichen Störungen und aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen ist es erforderlich, während der Umbauphase eine Interimslösung zu schaffen. Vorgesehen ist eine Auslagerung von mindestens 3 Operatoren-Arbeitsplätzen in einen Container, der in der Nähe zur VLZ Hamburg aufgestellt werden muss, so dass sich kurze Kabelwege zwischen der bestehenden VLZ Hamburg und dem Interimsstandort ergeben.

Arbeitsplatzkonzept:

Für die neue VLZ Hamburg sind 5 Operatorenarbeitsplätze und 3 Arbeitsplätze für den Einsatzabschnitt (EA) Verkehrslenkung sowie ein Büroarbeitsplatz für den Leiter der VLZ Hamburg und ein Besucher- und Medienraum, der eine Sicht auf die Großbildprojektion ermöglicht, einzurichten.

Großwandprojektion und Videodarstellung:

Für die Darstellung des Straßennetzes im Großraum Hamburg, zur Anzeige der LSA-Zustände und zur Darstellung des aktuellen Verkehrszustandes ist ein Großwandprojektionssystem erforderlich. Vorgesehen ist ein Großwandprojektionssystem mit einer Darstellungsfläche von mindestens 4,00 m x 3,00 m. An beiden Seiten der Großbildwand sind 2 Videowände für die Darstellung von insgesamt 32 Videobildern anzuordnen, die Verkehrskamerabilder zeigen.

Integrierte Bedienung/Visualisierung:

Zur integrierten Bedienung und Visualisierung aller Systeme der VLZ Hamburg ist eine neue Software zu erstellen. Diese Software muss zukünftige neue Verkehrslenkungs- und Regelungssysteme integrieren können. Sie stellt den logischen Schwerpunkt der Maßnahmen dar.

Netzwerk- und Bürotechnik:

Die unterschiedlichen Netze, die in die VLZ Hamburg einfließen, müssen zusammengefasst werden (Voraussetzung für die integrierte Bedienung).

Videotechnik:

Das bestehende Videomanagementsystem soll um ein Modul zur Bereitstellung von Videosequenzen sowie um ein Modul für die automatische Ereignisdetektion erweitert werden. Diese sind **nicht** Bestandteil des Auftrages. Die neue VLZ Hamburg muss aber in der Lage

sein, diese Videoströme aus dem Videomanagementsystem zu empfangen und darzustellen.

Funktechnik:

Die neue VLZ Hamburg ist mit Endgeräten des Digitalfunks auszurüsten. Die Funkgeräte werden vom Auftraggeber bereitgestellt. Leitungen und Leitungswege innerhalb der Räumlichkeiten der VLZ Hamburg sind herzustellen.

Bestehende Planungsdaten:

Um die Grundlagen für die Erneuerung der VLZ Hamburg zu schaffen, wurde ein Realisierungskonzept erarbeitet, in dem die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt wurden:

– Erfassung und Analyse des Ist-Zustands (technische Gegebenheiten unter Berücksichtigung organisatorischer und betrieblicher Aspekte).

– Aufstellung eines Anforderungskatalogs für eine neue VLZ Hamburg aus Nutzersicht.

– Erarbeitung und technisch-wirtschaftliche Bewertung verschiedener Möglichkeiten für die Erneuerung der VLZ Hamburg und daraus resultierend ein Gesamtkonzept für die Erneuerung der VLZ Hamburg, ausgestaltet als RE-Vorentwurf.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen und die relevanten Unterlagen des Grobplanungskonzeptes werden den Bewerbern nach absolvierter Sicherheitsüberprüfung zur Verfügung gestellt.

3. **Ort der Leistung:**

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport (BIS)
Polizeipräsidium Hamburg
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

4. **Tag, bis zu dem die Bewerbungsunterlagen abgefordert werden können:**

14. Januar 2011

Abzufordern bei:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport (BIS)
Polizei Hamburg – Verwaltung und Technik, VT 211 –
Carl-Cohn-Straße 39, 22297 Hamburg
Telefon: 00 49 - 40 / 4 28 66 – 62 66
Telefax: 00 49 - 40 / 4 28 66 – 62 71
Per E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de

5. **Angaben des potenziellen Bewerbers, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt:**

Es werden nur potenzielle Bewerber erwartet, die bereits mindestens eine Leitzentrale, Einsatzzentrale oder ein vergleichbares Vorhaben von entsprechender Größe (VLZ Hamburg) realisiert haben. Der jährliche Mindestumsatz muss mindestens 5 Mio. Euro betragen.

Mit Abforderung der Bewerbungsunterlagen hat der potenzielle Bewerber eine unterschriebene Eigenerklärung einzureichen, in der die bisher realisierten Projekte benannt und sein jährlicher Mindestumsatz beziffert werden.

Hamburg, den 16. Dezember 2010

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei – 1262

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100
Telefon: 040 / 4 28 23 - 13 80
Telefax: 040 / 4 28 23 - 14 02

Internet-Adresse:
Hauptadresse des Auftraggebers:
www.ausschreibungen.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

andere Stellen: siehe Anhang A.I

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

den oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Regiona- oder Lokalbehörde

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Lieferung von Kfz-Reifen

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(b) Lieferung

Hauptlieferort: Hamburg

Nuts-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Lieferung von Kfz-Reifen für die Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 34.35.11.00 - 3

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja

Angebote sollten wie folgt eingereicht werden:

für ein oder mehrere Lose

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: 600 000,– Euro

II.2.2) Optionen: –

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Beginn: 1. März 2011
Ende: 28. Februar 2015

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis/Rabattsatz	100

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

2010000134

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 6. Januar 2011

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 5,– Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.hamburg.gateway.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich gegen Vorabeinsendung von 5,– Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336 - 206, BLZ 200 100 20, unter Angabe der Projektnummer: 2010000134 abgefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

12. Januar 2011, 14.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 28. Februar 2011

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag**: Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen**: –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der
Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der
Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

26. November 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**:

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen Herrn Krieser
Telefon: 040 / 4 28 23 - 13 71
Telefax: 040 / 4 28 23 - 13 64
E-Mail: dieter.krieser@fb.hamburg.de

Hamburg, den 26. November 2010

Die Finanzbehörde 1263

Öffentliche Ausschreibungen
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Behörde für Schule und Berufsbildung – Schulbudgets und Beschaffungen –, Oberaltenallee 44, 22081 Hamburg, schreibt die **Lieferung von Zeichenpapier** unter der Projektnummer **2010000120** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung.

Anforderungsfrist Vergabeunterlagen: 18. Januar 2011.

Ende der Angebotsfrist: 8. Februar 2011, 10.30 Uhr.

Die Bindefrist endet am: 31. März 2011.

Ausführungsfrist: 1. April 2011 bis 31. März 2012.

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Vergabeunterlagen können auch montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei der Behörde für Schule und Berufsbildung, Schulbudgets und Beschaffungen, Oberaltenallee 44, 22081 Hamburg (Raum 433), eingesehen, abgeholt oder per E-Mail unter monika.christian@bsb.hamburg.de bzw. unter Einsendung eines Freiumschlages (Gr. C4) per Post abgefordert werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 7 Nummer 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A bzw. § 27 a VOL/A.

Hamburg, den 13. Dezember 2010

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

1264

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Lieferung von einem Klein- und einem Einachsschlepper** unter der Projektnummer **2010000142** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 6. Januar 2011, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 1. März 2011

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,– Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg Nummer 391 336 - 206, BLZ 20010020, unter Angabe der Projektnummer 2010000142 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 16. Dezember 2010

Die Finanzbehörde 1265

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer).